

Disclose

Im Fokus: Rechnungslegung

Dezember 2012

*Aktuelles aus
Rechnungslegung
und Revision*





Peter Ochsner
Leiter Wirtschaftsprüfung Schweiz
peter.ochsner@ch.pwc.com

Rechnungslegung soll unternehmerische Wirklichkeit abbilden. Doch nach welchen Regeln geschieht dies am besten? Der Anspruch an die Rechnungslegung lautet seit einigen Jahrzehnten, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Eine solche «fair presentation» ist vor allem von den grossen Publikumsgesellschaften gefordert. International anerkannte Standards sollen gewährleisten, dass Unternehmen von öffentlichem Interesse ihren Anspruchsgruppen wirklichkeitsnahe, transparente und vergleichbare Abschlüsse präsentieren.

Das Prinzip der «true and fair view» erhält mehr und mehr die Qualität eines universellen Anspruchs. Dies zeigt sich einerseits daran, dass es verstärkt in nationale Regelungen zur Rechnungslegung einfließt und andererseits in dem Streben nach einem globalen Standard, der den Gegebenheiten der globalen Finanzmärkte Rechnung trägt.

«Das Prinzip der «true and fair view» erhält mehr und mehr die Qualität eines universellen Anspruchs.»

In der Schweiz wollte der Gesetzgeber das veraltete Rechnungslegungsrecht umfassend modernisieren. Mit der Revision der entsprechenden Vorschriften des Obligationenrechts (OR) – die zu Beginn des kommenden Jahres in Kraft treten wird – ist dies nur teilweise gelungen. Denn das Transparenzziel stand in einem Konflikt mit einem anderen Ziel, jenem der Steuerneutralität. Nun fragt sich, ob dies wirklich eine vertane Chance ist, wie viele Kritiker der Reform monieren. Sicher hätte man sich eine restriktivere Regelung zur Bildung stiller Reserven gewünscht, doch sollte man auch bedenken, dass die Mehrzahl der schätzungsweise 200'000 Unternehmen, die nach OR Rechnung legen, nur wenige Stakeholderbedürfnisse zu befriedigen haben.

Bemerkenswert ist, dass das revidierte OR die Rechnungslegungsstandards erstmals gesetzlich verankert. Art. 962 revOR schreibt vor, dass kotierte Unternehmen – neben dem handelsrechtlichen Abschluss – einen weiteren Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellen müssen, sofern die Börse dies verlangt. Diese Verpflichtung gilt auch für grosse Genossenschaften und Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Zudem können qualifizierte Minderheiten einen Abschluss nach einem anerkannten Regelwerk verlangen, auch wenn ein solcher nicht rechtlich vorgeschrieben ist. In einer Verordnung bezeichnet der Bundesrat die Swiss GAAP FER, IFRS, IFRS für KMU und US GAAP sowie die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) für öffentliche Einrichtungen als «anerkannte Standards zur Rechnungslegung».

In dieser «Disclose»-Ausgabe gehen wir detailliert auf das revidierte Obligationenrecht ein und stellen die drei Rechnungslegungsstandards vor, die in der Schweiz verbreitet sind: Swiss GAAP FER, IFRS und US GAAP. Auch in diese Standards ist Bewegung geraten. So hat die Schweizer Fachkommission einen zusätzlichen, speziell auf Publikumsgesellschaften zugeschnittenen Swiss GAAP FER erarbeitet. Auf internationaler Ebene gehen die Bestrebungen zur Harmonisierung der Rechnungslegungsstandards weiter.

Erlauben Sie mir zum Schluss ein Wort in eigener Sache: Wir möchten Ihre Meinung zu unserer Publikation «Disclose» erfahren. Wir bitten Sie daher, unsere Onlineleserumfrage auszufüllen, damit wir die Publikation in Zukunft noch besser auf Ihre Bedürfnisse und Interessen abstimmen können. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.pwc.ch/disclose/leserumfrage.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Im Fokus: Rechnungslegung

Inhalt

Obligationenrecht – die allgemeine Gesetzesgrundlage der Rechnungslegung von Dr. Matthias Jeger **5**

Swiss GAAP FER. Ein Standard von grosser Beliebtheit von Dr. Daniel Suter **8**

«Das modulare Konzept der Swiss GAAP FER ist einzigartig.»
Professor Conrad Meyer über die Vorteile und die Zukunft der Swiss GAAP FER **11**

IFRS. Ein Standard macht Karriere von David Baur **14**

Der Arbeitsplan des IASB – die wichtigsten anstehenden Projekte **17**

«Die IFRS erlauben es, in einer gemeinsamen Sprache zu sprechen.» Interview mit John Hitchens **18**

US GAAP – nach 80 Jahren immer noch bedeutend von Luc Schulthess **22**

Was von einem globalen Rechnungslegungsstandard erwartet werden kann. Ein Kommentar von Peter Eberli **24**

Update

In der Rubrik Update thematisiert «Disclose» die Vor- und Nachteile der eingeschränkten Revision, die Durchsetzungstätigkeit der SIX Exchange Regulation und die projektbegleitende Prüfung von Grossprojekten. **25**

Leserservice **34**

Disclose- Leserumfrage

Ihre Meinung ist uns wichtig, denn Sie als Leserin oder Leser können das Magazin «Disclose» am besten beurteilen. Helfen Sie uns, dieses weiter zu verbessern!

Nutzen Sie die Gelegenheit, uns Ihr Feedback zu geben – schnell und einfach. Unter www.pwc.ch/disclose/leserumfrage gelangen Sie direkt zum Fragebogen.

Danke, dass Sie sich Zeit nehmen und uns Ihre Meinung zum Magazin «Disclose» sagen.

Quintessenz: Die neuen Regelungen zur Transparenz sind ein Kompromiss: Ein «True and fair view»-Abschluss wird nicht grundsätzlich, sondern nur für Publikumsgesellschaften verlangt; zudem muss auf den Antrag einer qualifizierten Minderheit ein Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellt werden. In allen anderen Fällen genügt es, dass die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellt, «dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können».

Obligationenrecht – die allgemeine Gesetzesgrundlage der Rechnungslegung

Das Schweizer Recht kodifiziert die allgemeinen Bestimmungen zur Rechnungslegung im Obligationenrecht (OR). Die Modernisierung dieser Vorschriften ist seit Langem ein politisches Ziel. Anfang 2013 tritt ein revidiertes Rechnungslegungsrecht in Kraft. Die neuen Bestimmungen werden den ursprünglichen Zielen jedoch nur teilweise gerecht.

Das Obligationenrecht bildet die allgemeine gesetzliche Grundlage für die Rechnungslegung in der Schweiz. Die Vorschriften des OR gelten für alle Unternehmen, die keinen nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden. Zwar gibt es keine offizielle Statistik darüber, welches Unternehmen nach welchen Normen Rechnung legt, doch man kann davon ausgehen, dass mehr als 200'000 Unternehmen ihre Rechnungslegung an den Vorschriften des OR ausrichten.

Die Vorschriften des OR sind also von hoher Relevanz für die Schweizer Wirtschaft. Umso wichtiger ist es, die allgemeinen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften, die im Grunde auf das Jahr 1936 zurückgehen, zeitgemäss zu gestalten. Dies ist auch seit geraumer Zeit ein Anliegen des Bundesrates. Die Erneuerung der entsprechenden Titel des Obligationenrechts erweist sich indes als schwierig.

Bereits 1995 hatte der Bundesrat eine Expertenkommission beauftragt, Vorschläge für eine Neuregelung der Rechnungslegung, der Berichterstattung und der Anforderungen an die Revision auszuarbeiten. Ende 2007 legte der Bundesrat eine Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts vor. Darin formulierte er vier Ziele: Verbesserung der Corporate Governance, Flexibilisierung der Kapitalstruktur, Aktualisierung der Ordnung der Generalversammlung und Neuordnung der Rechnungslegung. Bis heute ist lediglich der letzte dieser vier Punkte neu geregelt.



Dr. Matthias Jeger
Partner, Wirtschaftsprüfung
matthias.jeger@ch.pwc.com

Die Vorlage zur Neuordnung der Rechnungslegung wurde in drei Teile aufgeteilt: das Rechnungslegungsrecht, das Revisionsrecht und das Aktienrecht. Verabschiedet hat das Parlament die neuen Vorschriften zum Rechnungslegungs- und zum Revisionsrecht. Während das Revisionsrecht bereits seit 1. Januar 2012 gültig ist, wird das neue Rechnungslegungsrecht mit Beginn des kommenden Jahres in Kraft treten. Der dritte Teil, die Überarbeitung des Aktienrechts, liegt derzeit auf Eis. Die entsprechende Gesetzesvorlage stellt einen indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Initiative «gegen die Abzockerei» dar und wird einer Volksabstimmung unterliegen.

Das revidierte Rechnungslegungsrecht enthält drei grundlegende Neuerungen: Rechtsformneutralität der Rechnungslegungsvorschriften, Stärkung der Minderheitenrechte; Verankerung der «true and fair view» in einzelnen Fällen.

Wirtschaftliche Bedeutung als Massstab

Die Rechnungslegung wird detaillierter geregelt als bisher. Die Anforderungen an die Rechnungslegung unterscheiden sich nicht mehr nach der Rechtsform. Vielmehr richten sie sich an der wirtschaftlichen Bedeutung und Grösse des Unternehmens aus. Zur Unterteilung werden dieselben Kriterien herangezogen, die auch als Schwellenwerte für die ordentliche Revision gelten:

- Bilanzsumme grösser als CHF 20 Millionen
- Umsatz grösser als CHF 40 Millionen
- mehr als 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Unternehmen, die zwei dieser Kriterien während zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre überschreiten, müssen eine Geldflussrechnung, einen erweiterten Anhang und einen Lagebericht erstellen. Diese Verpflichtung gilt somit für alle Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen. Hingegen müssen KMU, welche die Grössenkriterien nicht erreichen (und folglich auch nur zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet sind) nur eine Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang erstellen. Auf Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung im Anhang können diese Firmen künftig verzichten.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Umsatz weniger als CHF 500'000.– beträgt, besteht keine Pflicht zur doppelten Buchführung mehr. Auch Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen, und Stiftungen, die von der Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage Buch führen.

Mehr Rechte für Minderheiten

Ein ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers ist es, die Rechte von Eignern mit Minderheitsbeteiligungen zu stärken. Künftig können qualifizierte Minderheiten neben der Jahresrechnung nach OR zusätzliche Abschlüsse verlangen: Gesellschafter von nicht börsenkotierten Unternehmen, die mindestens 20% des Grundkapitals vertreten, können einen Einzelabschluss nach einem anerkannten Regelwerk fordern (Art. 962 Abs. 2 revOR); sie können zudem eine Konzernrechnung nach OR oder einem anerkannten Rechnungslegungsstandard verlangen, auch wenn das Unternehmen von Gesetzes wegen nicht dazu verpflichtet ist (Art. 963a Abs. 2 revOR). Dieses Recht gilt für die Minderheitseigner aller juristischen Personen; es bedarf keiner Angabe von Gründen und keines Nachweises einer sachlichen Voraussetzung.

Diese Regelungen verbessern die Transparenz für Minderheiten erheblich, können aber für die Unternehmen einen signifikanten Mehraufwand mit sich bringen. Heute lässt sich noch schwer abschätzen, inwieweit die Minderheiten von ihren neuen Rechten Gebrauch machen werden.

Abstriche am Transparenzziel

Die Transparenz für Minderheitseigner ist im neuen OR zwar verankert, insgesamt aber hat der Gesetzgeber erhebliche Abstriche an seinem ursprünglichen Transparenzziel gemacht. Ein transparenter Jahresabschluss muss den Anspruchsgruppen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Einen solchen «True and fair view»-Abschluss aber sieht das revidierte OR nur für Publikumsgesellschaften (sowie für grosse Genossenschaften und Stiftungen) vor. Publikumsgesellschaften indes sind aufgrund der Bestimmungen der SIX Exchange Regulation schon heute dazu verpflichtet.

Mit der Entscheidung, weiterhin die Bildung stiller Reserven – auch in erheblichem Umfang – zuzulassen, hat der Gesetzgeber das Transparenzziel stark relativiert. Denn die Bildung und die Auflösung von stillen Reserven führen zu Verzerrungen in der Erfolgsrechnung. Nun könnte man argumentieren, die Bildung stiller Reserven entspreche dem Vorsichtsprinzip und diene somit dem Gläubigerschutz. Doch dieses Argument sticht nicht: Beim Gläubigerschutz geht es darum, sicherzustellen, dass die Schulden gedeckt sind. Mit stillen Reserven aber kann ein Unternehmen einen schlechten Geschäftsverlauf über Jahre hinweg verschleiern. Insofern dient ein transparenter Abschluss nicht nur den Eigenkapitalgebern, sondern auch den Gläubigern.

Schwerer ins Gewicht fällt das Massgeblichkeitsprinzip. Ein Verbot zur Bildung stiller Reserven hätte den ausgewiesenen Unternehmenserfolg und damit die Bemessungsgrundlage für die Gewinnbesteuerung erhöht. Da es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, die Unternehmen stärker zu belasten, hätte die Massgeblichkeit des handelsrechtlichen Abschlusses für die Steuerbilanz aufgehoben werden müssen.

Die neuen Regelungen zur Transparenz sind ein typischer Kompromiss: Ein «True and fair view»-Abschluss wird nicht grundsätzlich, sondern nur für Publikumsgesellschaften verlangt; zudem muss auf den Antrag einer qualifizierten Minderheit ein Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellt werden. In allen anderen Fällen genügt es, dass die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellt, «dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können». Ob mit dieser Regelung allen KMU gedient ist, erscheint fraglich. Die Beibehaltung des Massgeblichkeitsprinzips verhindert zwar einen zusätzlichen administrativen Aufwand; doch der Zugang zu Kapital wird nicht erleichtert. Durch den Verweis auf ein anerkanntes Regelwerk verankert das Gesetz nationale und internationale Rechnungslegungsstandards zumindest indirekt.

Bewertungsansätze mit Fragezeichen

Vor allem hinsichtlich der Bewertung bleiben einige Fragen offen. Ein Beispiel: Galt bislang für die Bewertung von Bilanzpositionen das Anschaffungs- oder Niederstwertprinzip, so sind nun auch Ansätze zu einem «beobachtbaren Marktwert» möglich. Damit wird der Ansatz zu Marktwerten über börsengängige Titel hinaus auf alle Bilanzposten ausgedehnt, zu denen ein «beobachtbarer Markt» besteht. Auch wenn weiterhin das Stetigkeitsprinzip gilt, eröffnet diese Regelung eine Möglichkeit der Bilanzschönung, etwa wenn höhere Marktwerte angesetzt werden, um ein hohes Eigenkapital auszuweisen und somit die Einberufung einer Generalversammlung zur Beantragung von Sanierungsmassnahmen nach Art. 725 Abs. 1 OR zu verzögern. Ein weiterer Punkt betrifft die Bewertung eigener Aktien. Diese müssen künftig vom Wert des Eigenkapitals abgezogen werden; sie sind nicht mehr bilanzierungsfähig. Solche Einzelregelungen könnten zur Folge haben, dass der Übergang zum neuen Rechnungslegungsrecht doch nicht steuerneutral erfolgen kann.

Alles in allem ist die OR-Revision alles andere als ein Big Bang; denn eine flächendeckende Einführung des «True and fair view»-Ansatzes blieb aus. Grosse Unternehmen müssen zusätzliche Angaben im Anhang machen, eine Geldflussrechnung erstellen und einen Lagebericht verfassen; sehr kleine Firmen werden entlastet. Für den Grossteil der Unternehmen aber wird sich nur wenig ändern.

Erfahren Sie mehr

Detaillierte Informationen zu diesem Thema finden Sie im PwC-Papier «Das neue Rechnungslegungsrecht. Die wichtigsten Neuerungen und die überarbeiteten Gesetzestexte im Überblick» unter www.pwc.ch/rechnungslegungsrecht.

Swiss GAAP FER

Ein Standard von grosser Beliebtheit

Die Swiss GAAP FER sind ein nationaler Standard für Unternehmen, die hauptsächlich in der Schweiz tätig sind. Die Schweizer Börse SIX Swiss Exchange lässt die Swiss GAAP FER als alternativen Standard zu IFRS für jene Unternehmen zu, die an den Segmenten «Domestic Standard» und «Standard für Immobiliengesellschaften» kotiert sind. Eine Reihe von börsenkotierten Gesellschaften hat die Rechnungslegung von IFRS auf Swiss GAAP FER umgestellt und das Börsensegment gewechselt.

Die Swiss GAAP FER gehen auf eine Initiative der Treuhand-Kammer zurück. 1984 rief diese die «Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung» (FER) ins Leben. Sie sollte die vagen Bestimmungen des Obligationenrechts, das seinerzeit nicht einmal Angaben zu Bilanz und Erfolgsrechnung enthielt, konkretisieren. Etwa zehn Jahre später kam ein anderes Ziel hinzu: Die Fachkommission wollte die Swiss GAAP FER zu einem Rechnungslegungsstandard weiterentwickeln, der den Adressaten der Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Dies war notwendig, weil ein Abschluss nach Obligationenrecht (OR) keine «true and fair view» ermöglicht (und dies auch nach der Revision nicht tut). Das revidierte OR verlangt lediglich eine Darstellung der

wirtschaftlichen Lage, mit der «sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können». Schweizer Firmen, die – etwa um einen leichteren Zugang zum Kapitalmarkt zu erhalten – einen «True and fair view»-Abschluss erstellen wollten, blieb nur die Möglichkeit, nach einem international anerkannten Standard Rechnung zu legen.

Ohne die Swiss GAAP FER hätten Schweizer Unternehmen einen erheblichen Nachteil gegenüber ihren Mitbewerbern in den europäischen Nachbarländern. Deren Gesetzgebung ist von den EU-Richtlinien geprägt und garantiert eine Jahresrechnung nach dem «True and fair view»-Prinzip. Die Swiss GAAP FER sind ein nationaler Standard, der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse gewährt und zugleich übersichtlich in der Anwendung ist.

Differenzierung nach Unternehmensgrösse

Das Konzept der Swiss GAAP FER, das in dieser Form seit 2007 in Kraft ist, ist modular aufgebaut und differenziert sich nach der Unternehmensgrösse: Kleine Organisationen müssen lediglich das Rahmenkonzept und die sogenannten Kern-FER (FER 1 bis 6) anwenden. Für mittelgrosse Organisationen gelten 13 weitere FER. Für Unternehmensgruppen kommt FER 30 für die Konzernrechnung hinzu.

Zur Definition von «kleinen Organisationen» zieht die Fachkommission die Kriterien des alten OR heran. Danach dürfen zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschritten werden:

- eine Bilanzsumme von CHF 10 Millionen
- ein Jahresumsatz von CHF 20 Millionen
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Mit der Revision des OR wurden diese Schwellenwerte deutlich angehoben (vgl. Beitrag Seite 5). Die Fachkommission hat noch nicht entschieden, ob sie die Kriterien belässt oder an jene des neuen OR angleicht.

Hohe Akzeptanz in der Schweizer Wirtschaft

Die Praxis zeigt, wie sehr die Schweizer Wirtschaft die Swiss GAAP FER schätzt. Da die SIX Exchange Regulation die FER für den «Domestic Standard» und den Standard Immobiliengesellschaften – als Alternative zu IFRS – zulässt, ist das nationale Regelwerk relativ weit verbreitet. Angesichts der zunehmenden Komplexität der IFRS gibt es sogar eine Tendenz unter mittelgrossen Unternehmen, von IFRS auf Swiss GAAP FER umzustellen.

Im «Domestic Standard» wenden 44 von 69 Unternehmen Swiss GAAP FER an.

Bezogen auf alle börsenkotierten Unternehmen machen die FER-Anwender rund ein Fünftel aus. Für nicht kotierte Unternehmen lässt sich die Zahl nur schwer erheben.

Hinzu kommen andere Organisationen: Pensionskassen sind gemäss Verordnung dazu verpflichtet, ihre Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26 aufzustellen und zu gliedern (Art. 47 Abs. 2 BVV 2). Auch die Anwendung der neuen Branchen-FER 41 für Gebäude- und Krankenversicherer ist teilweise vorgeschrieben. So verlangt eine Richtlinie des Eidgenössischen Departements des Inneren, dass soziale Krankenversicherungen den aufsichtsrechtlichen

Abschluss nach Swiss GAAP FER 41 erstellen, ergänzt durch bestimmte Konkretisierungen. Der statutarische Jahresabschluss kann auch ohne Einbeziehung der Konkretisierungen erstellt werden. Auf freiwilliger Basis legen viele Spitäler und Non-Profit-Organisationen nach FER Rechnung. Für gemeinnützige Organisationen gilt die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 21 heute als State of the Art. Ein Jahresabschluss nach diesem Standard ist beispielsweise Voraussetzung dafür, dass eine Organisation das ZEWOGütesiegel erhält (vgl. hierzu die PwC-Broschüre «Transparenz: ein Gewinn für Non-Profit-Organisationen. Zehn Thesen zur Rechnungslegung von NPO»).

Strategie bestimmt die Wahl des Standards

Die Vorteile der Swiss GAAP FER liegen auf der Hand: Sie sind überschaubar, anwenderfreundlich und stark an Prinzipien ausgerichtet. Sie führen zu Jahresrechnungen, die den Anspruch an einen «True and fair view»-Abschluss erfüllen. Für welche Firmen aber sind sie besonders geeignet? Zur Beantwortung dieser Frage sollte man von den Zielen und der Strategie eines Unternehmens ausgehen; an ihnen sollte sich die Wahl des Rechnungswerks orientieren. Bezogen auf die FER heisst das: Sie sind der richtige Standard für kleine und mittelgrosse Unternehmen, die vorwiegend in der Schweiz tätig sind; sie eignen sich auch für Firmen, die in der Schweiz verankert, aber auch im Ausland aktiv sind.

Überschaubar, anwenderfreundlich und an Prinzipien ausgerichtet.



Dr. Daniel Suter
Partner, Wirtschaftsprüfung
daniel.suter@ch.pwc.com

Neue Fachempfehlung für Publikumsgesellschaften in der Diskussion.

Der grösste Nachteil der Swiss GAAP FER liegt darin, dass sie international kaum bekannt sind (wobei anzumerken ist, dass es etwa in den USA, Japan oder China ein akademisches Interesse gibt). Der geringe Bekanntheitsgrad erschwert den Zugang zum internationalen Kapitalmarkt. Doch auch hier gilt es, zu unterscheiden zwischen dem Marktzugang zu Kapital mit Beteiligungsrechten und der Möglichkeit, Fremdkapital aufzunehmen. Ersterer ist für Unternehmen mit FER-Abschlüssen beschränkt, der Zugang zu Fremdkapital – auch internationalem – aber steht ihnen offen. Banken verlangen in der Regel lediglich, dass eine Jahresrechnung eine «true and fair view» vermittelt und testiert ist.

Mehr Offenlegung für börsenkotierte Publikumsgesellschaften

Zudem wird der im Vergleich zu den IFRS geringe Grad der Offenlegung als Nachteil der Swiss GAAP FER angeführt. Diese Kritik ist sicherlich berechtigt. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob die weitreichenden Offenlegungspflichten der internationalen Regelwerke die Verständlichkeit der Jahresrechnung wirklich erhöhen? Denn Verständlichkeit ist stets auch eine Angelegenheit der Sprache und des Umfangs der Berichterstattung. Die Wahl der Sprache wiederum ist vom Adressaten abhängig. FER-Anwender richten ihre Jahresrechnungen an eine Vielzahl von Anspruchsgruppen, für welche die Sprache der IFRS nicht adäquat wäre. Umgekehrt heisst dies: Multinationale Konzerne, deren Finanzberichterstattung an professionelle Analysten und Investoren adressiert ist, brauchen eine andere Sprache und ein anderes Regelwerk. Für sie sind die Swiss GAAP FER nicht gedacht.

Die Forderung nach mehr Transparenz hat die Fachkommission mit Blick auf die kotierten Unternehmen aufgenommen. Sie hat eine neue Fachempfehlung für Publikumsgesellschaften erarbeitet und interessierte Kreise zur Stellungnahme aufgefordert. Die Vernehmlassungsfrist endete am 2. November 2012. Die neue Empfehlung, die unter anderem die Erfassung aktienbezogener Vergütungen als Aufwand vorsieht und eine Segmentberichterstattung verlangt, richtet sich ausschliesslich an kotierte Publikumsgesellschaften. Der modulare Aufbau der FER erlaubt eine solche Ergänzung, von der alle anderen Unternehmen nicht tangiert sind (vgl. Interview mit dem Vorsitzenden der Fachkommission, Prof. Conrad Meyer, Seite 11).

Die zusätzliche Regelung ist auch vor einem globalen Hintergrund zu sehen. Die Börsen sind, einmal abgesehen von jenen in den USA, sehr zurückhaltend, wenn es um die Zulassung nationaler Standards geht. Aufgrund der internationalen Verknüpfung der SIX – sie ist beispielsweise Mitglied der Internationalen Organisation der Börsenaufsichtsbehörden (International Organisation of Securities Commissions, kurz IOSCO) – ist sie eine Verpflichtung für qualitativ hochstehende Standards eingegangen. Die IFRS entwickeln sich laufend weiter und verlangen ein immer grösseres Mass an Offenlegung. Hinsichtlich der Transparenz öffnet sich somit eine Schere zwischen den IFRS und den Swiss GAAP FER. Diese Diskrepanz darf nicht zu gross werden, damit sich die SIX angesichts ihrer internationalen Verpflichtungen auch weiterhin einen nationalen Standard «leisten» kann.

Prof. Dr. oec. publ. Conrad Meyer ist Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre und Inhaber des Lehrstuhls für Accounting der Universität Zürich. Seit 2003 ist er Präsident der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER). Conrad Meyer präsidiert auch den Expertenbeirat Finanzberichterstattung der SIX Swiss Exchange.



Prof. Dr. Conrad Meyer
Präsident der FER-Fachkommission

Professor Conrad Meyer über die Vorteile und die Zukunft der Swiss GAAP FER

«Das modulare Konzept der Swiss GAAP FER ist einzigartig.»

Für welche Unternehmen sind die Swiss GAAP FER ein angemessenes Regelwerk?

Conrad Meyer: Die Swiss GAAP FER sind Accounting-Empfehlungen an Unternehmen, die vor allem in finanzieller Hinsicht eine nationale Ausstrahlung haben. Solche Firmen beschaffen ihr Eigen- und Fremdkapital vorwiegend in der Schweiz. Einzigartig an den FER ist das mehrstufige Konzept: Es gibt die Kern-FER für kleine Unternehmen; und es gibt das gesamte Regelwerk, das sich an mittelgrosse Unternehmen richtet. Neben diesem modularen Aufbau, der sich an der Unternehmensgrösse orientiert, gibt es branchenspezifische FER für Versicherungsunternehmen, Personalvorsorgeeinrichtungen, gemeinnützige Organisationen und seit Kurzem auch für Gebäude- und Krankenversicherer. Die FER sind aber kein geeigneter Standard für grosse international ausgerichtete Unternehmen.

Wie viele Unternehmen wenden die Swiss GAAP FER freiwillig an?

Conrad Meyer: Wir haben 2009 eine gross angelegte Umfrage unter 4848 Unternehmen mit einer Grösse von bis zu 500 Mit-

arbeitern durchgeführt. Von den 849 Unternehmen, die geantwortet haben, wenden 14% FER an. Bei den Unternehmen mit einer Grösse zwischen 250 bis 500 Mitarbeitern sind es sogar 31%. Dies zeigt, welche hohe Akzeptanz dieser nationale Standard genießt.

Wie interpretieren Sie die Tatsache, dass einige Unternehmen ihre Rechnungslegung von IFRS auf Swiss GAAP FER umgestellt haben und folglich nun im «Domestic Standard» der SIX kotiert sind?

Conrad Meyer: Seit 2008 haben 23 Unternehmen vom «Main Standard» zum «Domestic Standard» gewechselt. Die Gründe dafür lassen sich nicht in einem Satz zusammenfassen. Sicher ist, dass die IFRS immer komplexer werden; aufgrund der zahlreichen und schnelleren Änderungen werden sie weniger berechenbar. Viele Unternehmen überlegen sich deshalb eine andere Option.

Wir von der FER unterstützen jedoch nichts, um Unternehmen zu einem Wechsel zu bewegen. Aber es ist eine Anerkennung für uns, da ja auch wir einer Rechnungslegung

verpflichtet sind, die einen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln möchte.

Welche Nachteile müssen Unternehmen in Kauf nehmen, wenn sie zu Swiss GAAP FER wechseln?

Conrad Meyer: Im internationalen Kontext sind die Swiss GAAP FER wenig bekannt. Aber Unternehmen, die gewechselt haben, spüren keine Nachteile. Es kommt auf die Finanzierungsquellen des Unternehmens an, ob ein Wechsel sinnvoll ist. Wir von der FER sind der Meinung, dass die Swiss GAAP FER für Unternehmen, die mehrheitlich internationale Aktionäre haben, nicht der richtige Rechnungslegungsstandard sind. In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass die Fachkommission nur Änderungen erlässt, wenn diese eine Verbesserung bedeuten. Unser Credo lautet: Die Unternehmen sollen bei der Anwendung keine Unsicherheiten haben. Die Swiss GAAP FER sind prinzipienorientiert: Sie bieten Accounting-Lösungen, die nicht durch einzelne, teilweise sehr filigrane Regelungen definiert, sondern vielmehr konzeptionell angelegt sind.

Nun plant die Fachkommission eine Änderung. Sie hat eine Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften ausgearbeitet und in die Vernehmlassung gegeben. Wird die Berichterstattung nach FER damit transparenter?

Conrad Meyer: Im Vergleich zu den IFRS haben die FER deutlich geringere Anforderungen an die Offenlegung. Der Grund liegt darin, dass viel weniger Unternehmen, welche die FER anwenden, kotiert sind. Das modulare Konzept der Swiss GAAP FER bietet einen idealen Rahmen, um strengere Regeln hinsichtlich der Offenlegung zu erlassen, die ausschliesslich für kotierte Unternehmen gelten. Wir schlagen einen Standard vor, der für Unternehmen mit einem öffentlichen Aktionariat massgeschneidert ist. Dieser Entwurf umfasst im Wesentlichen die erstmalige Anwendung von Swiss GAAP FER, aktienbasierte Vergütungen, aufzugebende Geschäftsaktivitäten, das Ergebnis je Beteiligungsrecht, die Ertragssteuern, bestimmte finanzielle Bilanzpositionen und die Segmentberichterstattung.

Die Segmentberichterstattung wird am intensivsten diskutiert. Woran liegt dies?

Conrad Meyer: Die Anwender sagen, eine Segmentberichterstattung führe zu Wettbewerbsnachteilen, da sie viele interne Detailinformationen offenzulegen hätten. Die Analysten argumentieren, sie sei für das Verständnis der Rentabilität der einzelnen Teilbereiche sehr wichtig. Meine persönliche Meinung ist: Man soll bei der Segmentberichterstattung nicht zu weit gehen, sondern eine pragmatische Regelung wählen. Diese Regelung könnte so aussehen: Ein Unternehmen legt diejenigen Informationen offen, die von der obersten Führung für die Steuerung verwendet werden. Anders ausgedrückt: Kein Unternehmen sollte wegen der Berichterstattung nach FER ein besonderes Segment-Reporting für die FER aufbauen müssen.

Birgt eine neue FER für Publikumsgesellschaften die Gefahr, dass eine Art «Zweiklassenstandard» entsteht, einer für kotierte, einer für nicht kotierte Gesellschaften?

Conrad Meyer: Ich bin zuversichtlich, dass dies nicht der Fall sein wird. Denn wer die FER kennt, kennt deren Modularität. Wir haben uns lange überlegt, wie wir die Regelung für kotierte Unternehmen aufnehmen wollen. Wir haben uns entschieden, am bisherigen konzeptionellen Vorgehen festzuhalten, und wir wollen die Regelung für kotierte Unternehmen ganz bewusst nicht in die bestehenden einzelnen FER integrieren – eben damit es keine Zweiklassenregelung gibt.

In welche Richtung wollen Sie die FER entwickeln, damit sie ein attraktiver Standard bleiben?

Conrad Meyer: Wir wollen keine jährlichen Veränderungen, die stets mit Verunsicherungen für die Anwender einhergehen. Aber wir wollen zweierlei: Zum einen hätten wir als Fachkommission gerne weitere Branchen-FER. Mögliche Bereiche wären zum Beispiel Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Sportvereine oder der öffentliche Verkehr. Zum anderen bringen wir Veränderungen nur dann, wenn sie zu Vereinfachungen oder klareren Lösungen führen. Ein Beispiel ist die Percentage-of-Completion-Methode. Wir haben deren Anwendung für Aufträge, die beispielsweise länger als 15 Monate dauern, in die Kern-FER integriert.

Wie beurteilen Sie die Fachkommission als Standardsetzer hinsichtlich Unabhängigkeit, Governance und Kompetenz?

Conrad Meyer: Die tragende Säule der FER, die Kommission, wurde in den letzten drei Jahren erneuert. Dies geschah unter dem Aspekt der Governance. Wir haben heute ein ausgewogenes Verhältnis von Anwendern, Bankenvertretern, Analysten, Prüfern, Experten und Treuhändern. Zudem gibt es die Beobachter seitens der Bundesämter, der Börse oder der beruflichen Vorsorge, die zwar kein Stimmrecht haben, aber angehört werden. Wir arbeiten sehr sachbezogen und konstruktiv.

«Das modulare Konzept der Swiss GAAP FER bietet einen idealen Rahmen, um strengere Regeln hinsichtlich der Offenlegung zu erlassen, die ausschliesslich für kotierte Unternehmen gelten.»

«Die Swiss GAAP FER sind ein guter Standard für mittelgrosse Unternehmen. Auch unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt stellen sie eine sehr gute Lösung dar.»

Wie finanziert sich die Fachkommission?

Conrad Meyer: Wir haben ein sehr schmales Budget. Unsere Mittel stammen aus dem Verkauf der Broschüre zu den Swiss GAAP FER und aus Seminaren. Seit circa vier Jahren haben wir eine Sponsorship eingerichtet: Unternehmen lassen uns jährlich einen bestimmten Beitrag zukommen – ohne dass damit irgendeine Auflage verbunden wäre. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, veröffentlichen wir diese Unternehmen auf unserer Website. Mit unserem Budget finanzieren wir Studien, Publikationen oder Übersetzungen auf Französisch, Englisch und Italienisch. Alle Mitglieder der Kommission und des Ausschusses arbeiten ehrenamtlich.

Wie lässt sich die Einhaltung der Swiss GAAP FER durchsetzen?

Conrad Meyer: Als Standardsetzer haben wir keine Befugnis zum Enforcement, also zur Durchsetzung der Standards. Wir stellen lediglich die Regeln zur Verfügung. Wir verlangen allerdings, dass entweder keine FER oder alle angewendet werden. Dass dies korrekt geschieht, fällt zunächst in den Aufgabenbereich des Unternehmens und der externen Revision. Der Prüfer hat zu bestätigen, dass die FER regelkonform angewendet werden. Bei kotierten Unternehmen beteiligt sich die SIX aktiv am Enforcement. Sie untersucht auf systematische Art Abschlüsse, die nach einem anerkannten Regelwerk erstellt wurden.

Wird es den nationalen Standard Swiss GAAP FER in zehn Jahren noch geben?

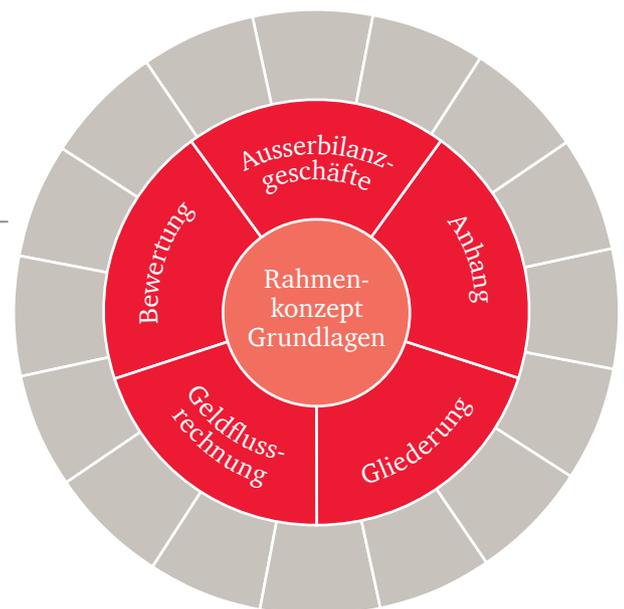
Conrad Meyer: Ja, ich denke schon. Denn sie sind ein guter Standard für mittelgrosse Unternehmen. Auch unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt stellen sie eine sehr gute Lösung dar. Es wäre schön, wenn noch mehr mittelgrosse Unternehmen die Swiss GAAP FER anwenden würden.

Herr Professor Meyer, wir danken Ihnen, dass Sie sich Zeit für dieses Gespräch genommen haben.

Modularer Aufbau der Swiss GAAP FER

Swiss GAAP FER für mittelgrosse Organisationen: Zum Rahmenkonzept und den Kern-FER kommen 13 weitere FER sowie die FER 30 für Konzerngruppen und branchenspezifische Swiss GAAP FER.

Quelle: Conrad Meyer: Accounting. Ein Leitfaden für das Verständnis von Finanzberichten, Zürich 2012.



Die International Financial Reporting Standards (IFRS) sind die weltweit am stärksten verbreiteten Rechnungslegungsstandards. In der Schweiz schreibt die SIX Exchange Regulation Unternehmen, die am «Main Standard» kotiert sind, vor, ihre Abschlüsse nach IFRS oder US GAAP zu erstellen. Wegen ihrer Komplexität und der häufigen Überarbeitung stehen die IFRS aber auch in der Kritik. Alles in allem jedoch sind sie eine Erfolgsgeschichte. Sie bilden die geeignete Basis für die Entwicklung eines globalen Standards.

Die Geschichte der IFRS reicht beinahe 40 Jahre zurück. Im Jahr 1973 gründeten verschiedene nationale Berufsverbände der Wirtschaftsprüfer das International Accounting Standards Committee (IASC) mit Sitz in London. Das Ziel dieser Fachorganisation war es, international akzeptierte Rechnungslegungsstandards auszuarbeiten, die eine «true and fair view» vermitteln. Bis zum Jahr 2000 verabschiedete das IASC 41 International Accounting Standards (IAS), von denen heute noch 29 in Kraft sind und unter dem Namen IAS firmieren.

Gedacht waren die IAS vor allem für die Unternehmen jener Länder, die keine «True and fair view»-Berichterstattung kannten. Eines dieser Länder war die Schweiz, denn das nationale Regelwerk Swiss GAAP FER entstand erst in den Achtzigerjahren. Zu Beginn der IAS-Ära war denn auch rund die Hälfte aller IAS-Anwender Schweizer Unternehmen.

Seine eigentliche Karriere aber startete der Standard im Jahr 2001. Damals wurde die «IFRS Foundation» gegründet und das IASC zum International Accounting Standards Board (IASB) umstrukturiert. Den Vorsitz des

IFRS

Ein Standard macht Karriere

IASB übernahm Sir David Tweedie, der die Arbeit des Board ein Jahrzehnt lang geprägt hat. Alle neuen Standards trugen von nun an den Namen International Financial Reporting Standard oder kurz IFRS.

Regelwerk mit der höchsten Akzeptanz

Ein Jahr später verhalf die EU-Kommission den IFRS zum Durchbruch: Sie beschloss, dass die IFRS beziehungsweise die IAS ab 2005 für alle

börsennotierten Unternehmen in der EU verbindlich sein sollten. Heute, darauf weist der Jahresbericht der «IFRS Foundation» hin, werden die IFRS von mehr als 100 Ländern gesetzlich verlangt oder empfohlen; seit 2012 schreiben gut zwei Drittel der G-20-Länder die Anwendung von IFRS vor. Das Regelwerk wurde in 46 Sprachen übersetzt und wird von fast der Hälfte der «Fortune Global 500»-Unternehmen angewandt.

Der Anwenderkreis der IFRS lässt sich unmittelbar aus der Zielsetzung der Standardsetzer ableiten: Es sind Unternehmen, deren Tätigkeit und Finanzierung international ausgerichtet sind. Man darf behaupten, dass die IFRS das Regelwerk mit der höchsten Akzeptanz am internationalen Kapitalmarkt sind. Global betrachtet haben Unternehmen mit einem IFRS-Abschluss sogar einen besseren Kapitalmarktzugang als jene, die nach US GAAP Rechnung legen. Denn die USA akzeptieren seit 2007 IFRS für Nicht-US-Unternehmen, die sich an einer US-amerikanischen Börse kotieren lassen. US-GAAP-Anwender hingegen müssen ausserhalb der USA in der Regel eine Überleitung zu IFRS erstellen.

Beste Zugang zum Kapitalmarkt

Der relativ leichte Zugang zu Finanzierungsquellen beschränkt sich nicht auf das Eigenkapital. Neben Investoren schätzen es auch die Banken, wenn sie die Kreditvergabe auf der Basis eines IFRS-Abschlusses prüfen können.

Das schlagende Argument für IFRS aber ist die internationale Vergleichbarkeit der Finanzberichterstattung. Unternehmen, die sich im globalen Wettbewerb messen (lassen) wollen, benötigen ein «True and fair view»-Regelwerk, das weithin angewandt, akzeptiert und verstanden wird. Die weite Verbreitung des Standards vereinfacht zudem die Börsenzulassung (listing). Heute ist es recht unproblematisch, das Listing beispielsweise von Neuseeland an eine europäische Börse zu verlagern. Ein IFRS-Abschluss bietet Unternehmen, die neu an die Börse gehen wollen, Zugang zu vielen Börsenplätzen – weit mehr als ein Abschluss nach US GAAP, die im Grunde genommen ein nationaler Standard sind.

Im Vergleich zu den US GAAP weisen die IFRS grundlegende konzeptionelle Unterschiede auf (vgl. Beitrag Seite 18). Vom Ansatz her basieren die IFRS auf Prinzipien und weniger auf Einzelregeln, sie beinhalten daher mehr Ermessensspielraum. Entgegen einer weitverbreiteten Ansicht sind die IFRS weniger vorsichtig als die US GAAP. Anders als US GAAP erlauben sie beispielsweise Fair-Value-Bewertungen für Renditeliegenschaften oder Sachanlagen. Bei einigen Positionen, etwa selbst erstellten immateriellen Werten, verlangen die IFRS eine Aktivierung in der Bilanz, während US GAAP dies nicht vorsehen.

Hinzu kommen kulturell begründete Eigenheiten. Ein Beispiel dafür ist die ausführliche Darstellung von Rechtsfällen in den USA. Auch Nicht-US-Unternehmen, die an einer US-Börse kotiert sind, aber nach IFRS Rechnung legen, widmen aktuellen und potenziellen juristischen Auseinandersetzungen oft seitenlange Darstellungen – aus einem einfachen Grund: US-Investoren erwarten dies.

Gute Gründe für die Überarbeitung

In jüngster Zeit mehrt sich die Kritik an den IFRS. Festgemacht wird sie hauptsächlich an der Komplexität und der permanenten Überarbeitung der Standards. Die Kritik der Anwender und ihrer Anspruchsgruppen ist nicht unbegründet. Letztlich aber spiegelt die zunehmende Komplexität der Rechnungslegung nur die zunehmende Komplexität der zugrunde liegenden Transaktionen. Und es gibt weltweit Bestrebungen, die Berichterstattung auf das Wesentliche zu reduzieren (vgl. «Disclose» vom Juni 2012).

Die IFRS werden nicht aus einem Selbstzweck heraus überarbeitet. Vielmehr gibt es gewichtige Gründe dafür:

1. **Das Konvergenzprojekt:** Seit zehn Jahren versuchen das IASB und sein US-amerikanisches Pendant, das FASB, ihre Regelwerke zu einem weltweit akzeptierten Rechnungslegungsstandard zusammenzuführen. Dieses Projekt bedingt zwangsläufig eine Veränderung der gültigen Standards. Ein Beispiel ist der neue Standard zur Umsatzrealisierung (revenue recognition). Die entsprechenden US-GAAP-Regelungen umfassen rund 5000 Seiten und beinhalten spezielle Branchenregelungen (industry guidance). Verglichen damit ist der derzeitige gemeinsame Entwurf der beiden Boards mit 89 Seiten sehr schlank.
2. **Politische Aktualität:** Die Finanzkrise hat verdeutlicht, dass die Bewertung und Offenlegung von Finanzinstrumenten unzulänglich ist. Die Staats- und Regierungschefs der G-20 haben nach besseren, transparenteren Regelungen verlangt. Im November 2009 veröffentlichte das IASB den IFRS 9 (Finanzinstrumente), der den noch gültigen IAS 39 ersetzen wird. Teile des neuen Standards sind noch immer in Diskussion.
3. **Die Verbreitung der IFRS:** Ein Land, das sich für die IFRS entscheidet, meldet häufig auch Änderungswünsche an. Kanada beispielsweise bestand auf Änderungen zu IFRS 1 (erstmalige Anwendung); China drängte auf Anpassungen zu IAS 24 (Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen).
4. **Temporäres Konzept:** Einige wenige Standards sind nur auf Zeit angelegt. In einem ersten Schritt wird die Behandlung einer Position generell festgelegt, in einem zweiten werden etwa Bewertungsansätze erarbeitet. Ein Beispiel für einen Standard, der nie als Dauerlösung gedacht war, ist IFRS 4 (Versicherungsverträge).
5. **Wechselwirkungen:** Die Änderung eines Standards zieht einen Anpassungsbedarf bei einem oder mehreren anderen Standards nach sich. Hinzu kommen Verbesserungen (improvements), die sich aus der Anwendung in der Praxis ergeben.

Es kann allerdings auch vorkommen, dass die Standardsetzer über das Ziel hinausschiessen. Beim Leasing beispielsweise wurde ein völlig neues Konzept erarbeitet, obwohl im Grunde nur ein Punkt – die Darstellung in der Bilanz des Leasingnehmers – reformbedürftig war. Der anschließende Rückschlag verzögert nun seit Jahren die Verabschiedung eines neuen Standards (vgl. Tabelle Seite 17).



David Baur
Director, Wirtschaftsprüfung
david.baur@ch.pwc.com

IASB auf Reformkurs

Das IASB unternimmt in jüngster Zeit grosse Reformanstrengungen. Diese betreffen einerseits die Governance des Standardsetzers und andererseits die Strategie. In diesem Jahr haben das Monitoring Board (das Aufsichtsorgan, in dem die Regulatoren der Anwenderländer vertreten sind) und die Trustees (die Mitglieder der IFRS Foundation, des Trägerorgans des IASB) ihre Schlussfolgerungen für die Gestaltung der Governance und der Strategie veröffentlicht. Daraus resultieren drei Prioritäten:

1. eine weitere Verbesserung der Transparenz und eine klarere Trennung zwischen den Aktivitäten zur Standardsetzung und zur Governance
2. verstärkte Anstrengungen, die Standards weltweit einzuführen und konsistent anzuwenden
3. eine stärker formalisierte Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Behörden

Es wurde ein Prozess in Gang gesetzt, um die «Verfassung» des Standardsetzers und das «Memorandum of Understanding» zwischen den Trustees und dem Monitoring Board so zu überarbeiten, dass sie die Erkenntnisse der Reviews zur Governance und zur Strategie widerspiegelt.

Unter dem Vorsitz des neuen Chairman Hans Hoogervorst hat das IASB im Jahr 2011 erstmals eine «agenda consultation» durchgeführt, das heisst, der Arbeitsplan des IASB wurde in eine öffentliche Vernehmlassung geschickt. Die Rückmeldungen liessen vor allem das Bedürfnis nach einer Periode mit mehr Stabilität erkennen. Hoogervorst meint zu diesem Wunsch, dass wohl kaum mit einer Phase der Stabilität zu rechnen sein werde, das Bedürfnis danach aber durchaus verständlich sei. Im Einzelnen stiessen drei Themen auf grosse Resonanz in der Anhörung: die Revision des konzeptionellen Rahmenwerks, eine theoretische Definition der – nicht in der Erfolgsrechnung erfassten – sonstigen Bestandteile der Gesamtergebnisrechnung (other comprehensive income) und der Umfang der Offenlegung. Das IASB rechtfertigt die hohen Anforderungen an die Offenlegung mit der zunehmenden Komplexität des wirtschaftlichen Geschehens, das in der Finanzberichterstattung abgebildet werden muss. Es sieht aber ein «Rationalisierungspotenzial» und will in Zusammenarbeit mit Investoren, Anwendern, Wirtschaftsprüfern und Regulatoren nach Möglichkeiten suchen, dieses zu nutzen.

Fazit

Die IFRS sind kein perfektes Regelwerk. Auch das IASB ist sich dessen bewusst und arbeitet daran, die Schwachstellen zu beheben. Doch darf man den Erfolg nicht aus den Augen verlieren. Dank der IFRS sind die Abschlüsse vergleichbarer geworden. Es gibt geringfügige Ausnahmen, da die Umsetzung in nationales Recht Eigenheiten mit sich bringen kann. Insgesamt aber bieten die IFRS, wie John Hitchins, der Global Chief Accountant von PwC, es ausdrückt, eine gemeinsame Sprache für die Anwender und die Nutzer der Finanzberichterstattung (vgl. Interview Seite 18).

Der Arbeitsplan des IASB – die wichtigsten anstehenden Projekte

| Bereich | Entwicklung | Terminplan |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Finanzinstrumente | IFRS 9 umfasst nur noch zwei Bewertungskategorien für finanzielle Vermögenswerte: fortgeführte Anschaffungskosten und Fair Value. Es besteht ein Wahlrecht, realisierte und unrealisierte Fair-Value-Gewinne und -Verluste für nicht zu Handelszwecken gehaltene Instrumente im sonstigen Gesamtergebnis auszuweisen. Die beabsichtigten Änderungen für Sicherungsgeschäfte bringen Vereinfachungen und mehr Flexibilität. Im Bereich der Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte soll das bisherige Modell, das nur eingetretene Verluste berücksichtigte, durch ein Modell ersetzt werden, das auch erwartete Verluste berücksichtigt. Zur spezifischen Umsetzung gibt es noch viele offene Fragen und Diskussionspunkte. | Inkrafttreten: 1.1.2015 |
| Leasing | Alle Leasingverträge werden künftig in der Bilanz erfasst. Beim Leasingnehmer wird es jedoch zwei Varianten zur Erfassung von Leasingaufwendungen in der Erfolgsrechnung geben: Sofern der Leasingnehmer die wesentlichen Bestandteile eines Leasinggutes übernimmt (Mehrheit der klassischen Leasingverhältnisse), müssen Abschreibungen und Zinsen erfasst werden. Sofern die wesentlichen Risiken nicht vom Leasingnehmer übernommen werden (typischerweise bei Gebäuden), soll ein betrieblicher Aufwand erfasst werden. Beim Leasinggeber soll ein ähnlicher Ansatz angewendet werden. Dieser gilt aber auch für die Bilanz. | Re-Exposure Draft 1. Quartal 2013 Inkrafttreten: offen |
| Umsatzerfassung | Das IASB hat einen überarbeiteten Entwurf in eine neuerliche Anhörung gegeben, die im März 2012 geendet hat. Der neue Standard kann zu wesentlichen Änderungen der bisherigen Bilanzierungspraxis führen sowie Auswirkungen auf Buchführungssysteme und allenfalls auf die Ausgestaltung von Kundenverträgen haben. Unternehmen, die zurzeit branchenspezifische Regelungen oder die PoC-Methode (Percentage of Completion) anwenden, sind voraussichtlich stärker von den Neuerungen betroffen. | Finaler Standard 1. Halbjahr 2013 Inkrafttreten: 1.1.2015 |
| Versicherungsverträge | Das IASB hat einen Standardentwurf veröffentlicht, der eine grundlegende Änderung der Rechnungslegung von Erst- und Rückversicherungsunternehmen beinhaltet. Der vorgeschlagene Standard soll den bestehenden IFRS 4 ersetzen, der eine Vielfalt von Bilanzierungs- und Bewertungsmodellen für Versicherungsverträge zulässt. | Re-Exposure Draft 2013 Inkrafttreten: offen |

«Die IFRS erlauben es, in einer gemeinsamen Sprache zu sprechen.»

Herr Hitchens, worin liegt Ihrer Meinung nach die Bedeutung der IFRS, zum einen für Analysten und Investoren, zum anderen für die Anwender?

John Hitchens: Die IFRS erlauben es Anwendern und Nutzern, in einer gemeinsamen Sprache zu sprechen. Hierin liegt der Wert der IFRS. Ähnliche Transaktionen werden rund um den globalen Kapitalmarkt in ähnlicher Weise abgebildet.

Dies bringt zwei Vorteile. Erstens: Die IFRS helfen der Kommunikation. Zweitens: Diese Kommunikation erhöht die Effizienz des Marktes. Wissenschaftliche Studien belegen, dass dies die Kapitalkosten positiv beeinflusst. Auch für multinationale Unternehmen ist es von Vorteil, ein einziges Regelwerk zu haben, denn so können sie alle ihre Aktivitäten nach den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen abbilden. Leider geht ein Teil dieses Nutzens verloren, da zahlreiche Staaten nach wie vor nationale Vorschriften für den statutarischen und/oder den steuerlichen Abschluss haben. Dennoch: Für den wichtigeren Konzernabschluss bleiben die Vorteile der IFRS.



John Hitchens
Global Chief Accountant von PwC und
Partner bei PwC UK, john.hitchens@uk.pwc.com

«Ähnliche Transaktionen werden rund um den globalen Kapitalmarkt in ähnlicher Weise abgebildet. Dies bringt zwei Vorteile: Die IFRS helfen der Kommunikation, und diese Kommunikation erhöht die Effizienz des Marktes.»

Unternehmen konzentrieren die Darstellung und Diskussion ihrer Kennzahlen vermehrt auf zusätzliche oder alternative «Kernergebnisse», die nicht in Einklang mit den IFRS berechnet sind. Ist dieser Trend ein Zeichen dafür, dass die IFRS für die Adressaten der Finanzberichterstattung an Bedeutung einbüßen?

John Hitchens: Die Sache ist die: Einige Unternehmen behaupten, dass eine Darstellung nach dem IFRS-Rahmenwerk ihre Performance nicht in der Art und Weise

widerspiegelt, wie sie sie selbst sehen. Dazu kann ich nur sagen: Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen herzustellen, kann nicht alles so abgebildet werden, wie man es gerne hätte. Damit muss man leben. Auf der anderen Seite freut es mich, wenn Unternehmen ausserhalb der eigentlichen Finanzberichterstattung Informationen veröffentlichen, die nicht auf dem Standard beruhen – vorausgesetzt, es findet eine Überleitung zu IFRS statt.

Da die IFRS das Konzept ausserordentlicher Erträge und Aufwendungen nicht kennen, möchten einige Unternehmen in einer anderen – zusätzlichen – Rechnung die Effekte aufzeigen, welche diese Art von Erträgen und Aufwendungen auf ihr Ergebnis hat.

John Hitchens: Wenn ein Unternehmen dies für eine wichtige Information für die Investoren hält, habe ich kein Problem damit, dass ausserordentliche Erträge und Aufwendungen publiziert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass das Unternehmen die Verbindung zwischen diesen Zahlen und der Darstellung nach IFRS herstellt. Andernfalls könnte jedes Unternehmen selbst definieren, wie sein Erfolg aussieht.

Welche Botschaft wird mit solchen Zusatzinformationen an den Kapitalmarkt gerichtet?

John Hitchins: Es kommt darauf an, wie die Botschaft übermittelt wird. Ein Unternehmen kann sagen: «Dies sind unsere Ergebnisse nach IFRS, wir wissen aber, dass darin Elemente enthalten sind, die nicht wiederkehrender Natur sind. Daher möchten wir ausdrücklich auf die wiederkehrenden Elemente hinweisen.» Oder es kann Situationen geben, in denen dem Unternehmen ein Gewinn zufließt, auf dessen Entstehung es überhaupt keinen Einfluss hatte. Ich habe Erfolgsrechnungen mit drei Spalten gesehen: wiederkehrende Ereignisse, nicht wiederkehrende Ereignisse und das Total. Das Total entspricht der IFRS-Spalte. Mit einer solchen Darstellung, also einer Aufteilung der IFRS-Kennzahlen, geben die Unternehmen Zusatzinformationen. Wenn dies in einem solchen Kontext geschieht, ermöglicht das Unternehmen eine tiefer gehende Analyse der Kennzahlen, und die Botschaft an den Kapitalmarkt ist konsistent.

In der Schweiz lässt sich beobachten, dass einige Unternehmen die IFRS für derart komplex und detailliert halten, dass sie zum nationalen Standard wechseln. Ist eine hohe Komplexität notwendig, oder ist sie ein Handicap für die Anwender und möglicherweise auch für die Nutzer?

John Hitchins: Das ist schwierig zu sagen. Eines aber lässt sich beobachten: Wann immer das IASB versucht hat, die Komplexität zu verringern, haben sowohl Anwender als auch Nutzer darum gebeten, dies wieder rückgängig zu machen. Der Grund liegt darin, dass eine einfache Rechnungslegung häufig nicht in der Lage ist, komplexe Transaktionen adäquat darzustellen. Ein Teil der Komplexität geht darauf zurück, dass die Geschäftsvorfälle selbst an Komplexität gewonnen haben. Natürlich gibt es auch Fälle, in denen der Standard wirklich zu komplex ist. Ich denke an «Finanzinstrumente, Hedge accounting». Das IASB hat eine Menge unternommen, um diese hochkomplexe Regelung zu vereinfachen. Ich persönlich denke, man hätte weitergehen können, aber zumindest haben wir ein einfacheres Modell. Umgekehrt kommt es vor, dass das IASB versucht, einen Standard einfach zu halten, und damit völlig scheitert. Ein gutes Beispiel ist das Leasing, für das nur ein Modell vorgeschlagen wurde. Doch die Bandbreite, in der Leasing genutzt wird, ist so gross, dass ein einziges Modell nicht genügt. Auch sollte man erwähnen, dass das, was die Leute als Komplexität bezeichnen, häufig nichts anderes als eine Menge an Offenlegung ist. Ein Teil der Kritik an der Komplexität der IFRS resultiert schlicht daraus, dass die IFRS weitgehende Anforderungen an die Offenlegung stellen.

«Das Problem liegt darin, dass die Staaten sich dagegen sträuben, ihre Souveränität über die Standardsetzung vollständig abzutreten; sie betrachten die Rechnungslegungsstandards als eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse.»

Kommen wir auf das IASB, dessen Unabhängigkeit und Governance zu sprechen. Wie beurteilen Sie den Standardsetzungsprozess im Allgemeinen?

John Hitchins: Das IASB hat jetzt vermutlich die robusteste Governance von allen internationalen standardsetzenden Institutionen. Es hat eine duale Struktur: einerseits die Trustees, die die Unabhängigkeit des IASB gewährleisten müssen, andererseits das Monitoring Board, also die nationalen Regulatoren, das sicherstellen muss, dass das IASB im öffentlichen Interesse handelt. Der Standardsetzungsprozess ist sehr transparent, und die damit betrauten Gremien sind meines Erachtens unabhängig.

Natürlich will sich nicht jeder dem Prozess voll und ganz unterwerfen. Die Mitgliedstaaten der EU beispielsweise haben ihre Souveränität über die Rechnungslegungsstandards auf die Europäische Kommission übertragen – und nicht auf das IASB. Das Problem liegt immer darin, dass die Staaten sich dagegen sträuben, ihre Souveränität über die Standardsetzung vollständig abzutreten; denn sie betrachten die Rechnungslegungsstandards als eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. Das Ergebnis sieht man, wenn man sich in der Welt umschaut: In fast jedem Land gibt es eine Art Umsetzungsmechanismus für die IFRS. Nur ganz wenige Staaten verfügen über einen Prozess, der einen neuen Standard automatisch in nationales Recht überführt. Das ist schade, denn es birgt die Gefahr von regionalen Unterschieden innerhalb der IFRS. Es ist aber wohl unvermeidlich, denn die Staaten wollen ihre Souveränität nicht aufgeben.

Wenn es schon innerhalb Europas regionale Unterschiede gibt, wie sieht es dann in anderen Ländern aus?

John Hitchins: Nun, es gibt einige Differenzen. Chinesische Unternehmen beispielsweise erstellen ihre Abschlüsse nach Chinese GAAP. Chinese GAAP entsprechen zu etwa 95% den IFRS, aber es gibt einige Dinge, die die Chinesen nicht übernommen haben. Auch dies ist die Wirkung eines Umsetzungsmechanismus. Australien wird manchmal als das Land bezeichnet, das die IFRS am konsequentesten übernommen hat. Aber auch dort hat der nationale Standardsetzer verlauten lassen, dass er einen der neuen Vorschläge möglicherweise nicht übernimmt. Wir alle müssen uns anstrengen, die Unterschiede so gering wie möglich zu halten und – wenn es sie einmal gibt – nach aussen klar kenntlich zu machen.

Solche Unterschiede beeinträchtigen die Verständlichkeit der gemeinsamen Sprache. Kann man sagen, dass es eine gemeinsame Sprache mit ein paar Dialekten ist?

John Hitchins: Genau, das ist leider so. Und es ist vor allem für jene Unternehmen von Nachteil, die ihre Abschlüsse bei den Aufsichtsbehörden mehrerer Länder einreichen. Sie bräuchten überall die genau gleichen IFRS. Für die grosse Masse der Unternehmen, die nur in ihrem Heimatland einen Abschluss einreichen, spielen die Differenzen keine Rolle. Dennoch ist es unschön, dass sie die gemeinsame Sprache aufweichen.

Kommen wir noch einmal auf die Governance des IASB zu sprechen. Wie beurteilen Sie die Unabhängigkeit im Allgemeinen und die Finanzierung im Besonderen?

John Hitchins: Allgemein ausgedrückt, ist die Unabhängigkeit hervorragend. Was die Finanzierung angeht, gibt es zwei Aspekte zu bedenken: Der eine ist, dass ein bedeutender Teil der Mittel von den grossen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kommt. Dies hat einige Leute zu der Kritik veranlasst, das IASB stehe den Prüfungsgesellschaften gegenüber in der Pflicht. Sie argumentieren, die Prüfungsgesellschaften hätten einen ungebührlichen Einfluss. Wir wissen, dass dies nicht der Fall ist, und in der Praxis behandelt uns das IASB wie jeden anderen Stakeholder auch. Natürlich wäre es besser, wenn die Revisionsfirmen nicht als der grösste Geldgeber wahrgenommen würden. Uns wäre es auch lieber, kein Financier zu sein. Aber wir nehmen die Aufgabe derzeit wahr, weil es sonst ein Loch in den Finanzen des IASB gäbe. Meiner Meinung nach müsste die Finanzierung über eine Art globales Erhebungssystem erfolgen, das etwa auf der Marktkapitalisierung der einzelnen Länder basiert. Leider gibt es innerhalb des IASB kein Gremium, das dies vorantreibt. Das Monitoring Board will nicht, und die Trustees sind zwar damit beauftragt, haben aber nicht die Macht, es durchzusetzen.

Gibt es weitere Elemente, die verbessert werden müssten, um eine wirklich gute Governance zu erhalten?

John Hitchins: Ein Aspekt, der erwähnt werden sollte, ist: Es gibt eine Reihe von Gebieten, auf denen der Standardsetzer aktiv werden will. So will das IASB mehr unternehmen, damit die Interpretation der Standards konsistenter erfolgt. Dies könnte bedeuten, dass das IFRS Interpretations Committee mehr Aktivität entfaltet, um die Differenzen in der Umsetzung zu beseitigen. Wir halten dies für notwendig, aber die Arbeit ist noch in einem derart frühen Stadium, dass ein Erfolg nicht abzuschätzen ist.

Einen anderen Punkt ist das IASB bereits angegangen: Es hat das Verfahren zur Überwachung seiner Arbeit wesentlich gestärkt, sodass die Standards nun strukturierter entwickelt werden – von der Recherche bis zum Exposure Draft und weiter bis zum definitiven Standard. Das war erforderlich, denn es gab Kritik, weil einige Vorschläge angeblich zu rasch verabschiedet wurden. Jetzt ist der Prozess strukturierter gestaltet und in dieser Form etabliert. Was nun die volle Aufmerksamkeit erfordert, ist die Konsistenz der Interpretationen und die Art und Weise, in der das Interpretations Committee arbeitet. Wir sind mit den Plänen einverstanden, müssen aber Ergebnisse sehen.

Haben Sie Veränderungen beobachtet, seit Hans Hoogervorst den Vorsitz des IASB von Sir David Tweedie übernommen hat?

John Hitchins: Es hat sicher einige Veränderungen gegeben; aber es ist nicht einfach zu sagen, inwieweit diese auf den neuen Vorsitzenden zurückzuführen sind und inwiefern sie das Ergebnis der strategischen Review sind.

Es lassen sich mit Sicherheit grössere Anstrengungen in Richtung Asien beobachten als zuvor. Zudem bestand während der Zeit von David Tweedie gewiss der gleiche Wunsch, das «Memorandum of Understanding», also die Konvergenzprogramme mit den USA, zum Abschluss zu bringen, doch das Board hatte noch keine Überlegungen über die Zeit danach angestellt. Mit dem neuen Vorsitzenden ist klar, dass die laufenden Projekte des «Memorandum of Understanding» abgeschlossen werden sollen und dass dies dann das Ende des Konvergenzprojekts ist. Auf der neuen Tagesordnung wird die Konvergenz mit den US GAAP kein Ziel mehr sein.

Interpretieren Sie dies als eine positive Entwicklung? Oder liefern die Dinge in der Ära David Tweedie besser?

John Hitchins: Ich glaube, dass die Projekte unter dem neuen Vorsitzenden genauso schwierig abzuschliessen sein werden wie unter dem alten. Die Betrachtungsweise von FASB und IASB gehen in einigen Punkten ebenso weit auseinander wie zuvor. Einige Ansichten haben sich geändert, andere sind nach wie vor schwierig miteinander in Einklang zu bringen. Hans Hoogervorst hat klarer zum Ausdruck gebracht – und dies auch öffentlich bekundet –, dass eine Konvergenz immer extrem schwierig ist, wenn es zwei Standardsetzer mit jeweils unabhängigen Stimmen gibt.

«Das IASB hat jetzt vermutlich die robusteste Governance von allen internationalen standardsetzenden Institutionen. Der Standardsetzungsprozess ist sehr transparent.»

Die SEC ist heute weniger am Konvergenzprojekt interessiert als noch vor zwei Jahren. In ihrem Schlussbericht weist sie auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Unternehmen hin, die keine zusätzlichen finanziellen Bürden aufgrund einer Rechnungslegungsumstellung wollen. Heisst dies, dass die Konvergenz eher ein Projekt für die nächsten 30 als für die nächsten fünf Jahre ist?

John Hitchins: Die US-Wirtschaft kühlt seit einiger Zeit ab. Aber aus Gründen der Fairness muss man auch festhalten: Als die USA ankündigten, im Jahr 2011 werde eine Entscheidung fallen, gingen sie davon aus, dass die Projekte des «Memorandum of Understanding» abgeschlossen sein würden. Das waren sie aber nicht. 2012 ist ein Wahljahr, und die USA treffen in Wahljahren in der Regel keine grundsätzlichen Entscheidungen. Es ist offenkundig, dass in den USA viel nachgedacht wurde und dass man sich entschieden hat, die Sache langsamer anzugehen.

Dies hat vielfältige Gründe: Einer ist, dass kleinere US-Unternehmen, die keine Auslandsaktivitäten haben, an den Roundtable-Gesprächen der SEC Widerstand an den Tag legten. Sie arbeiten nur auf dem heimischen Markt und sehen den Nutzen nicht, der den Kosten der Umstellung gegenüberstünde. Hinzu kommt, dass auch bei einigen grossen Unternehmen die Lust auf IFRS nachlässt. Auch sie argumentieren, dass der Nutzen nicht so gross sei wie ursprünglich angenommen, da sie ihre statutarischen Abschlüsse auch künftig nach nationalen Standards erstellen müssten – wenn nicht in allen, so doch in einer Reihe von Ländern. Ein gutes Beispiel ist Deutschland: Tochtergesellschaften müssen ihre Steuerbilanz nach deutschem Recht erstellen. Das Gleiche gilt für Italien. Tatsächlich ist Grossbritannien wohl eines der wenigen Länder in Europa, wo IFRS für die Abschlüsse von Tochtergesellschaften zu Steuerzwecken angewandt werden können.

Wie wird sich der Konvergenzprozess Ihrer Meinung nach weiterentwickeln?

John Hitchins: Ich glaube, dass sich die US GAAP schrittweise in Richtung IFRS bewegen werden. Jedenfalls ist dies aus den USA zu vernehmen. Der Vorschlag des SEC-Stabs aus dem Vorjahr sieht dies vor, und der Arbeitsplan der SEC gibt Hinweise darauf, dass der Stab dies immer noch für den richtigen Weg hält. Dies wird einige Unterschiede zwischen den Regelwerken verkleinern.

Auf längere Sicht glaube ich, dass die USA an Bord kommen werden; denn der Anteil des US-Kapitalmarktes am weltweiten Kapitalmarkt verringert sich in dem Masse, wie der Anteil Asiens und, in einem geringeren Ausmass, Brasiliens zunimmt.

Die meisten grossen Märkte schreiben IFRS oder IFRS-verwandte Regelwerke vor. Brasilien verlangt IFRS, China hat einen Standard, der sich stark an den IFRS orientiert, und ausländische Unternehmen, die künftig in Schanghai notiert sein wollen, werden die IFRS komplett anwenden. Alle Hongkonger Gesellschaften, die heute in Schanghai gehandelt werden, legen nach IFRS Rechnung.

Irgendwann müssen die USA entscheiden, ob es gut für sie ist, eine Insel mit US GAAP zu bleiben, oder ob die Vorteile, sich dem Rest der Welt anzuschliessen, überwiegen. Doch dies wird, glaube ich, noch eine Weile dauern. Auch müssen noch andere Länder an Bord gebracht werden, bevor es so weit ist, dass die USA isoliert dastehen.

Und diese anderen Länder warten ab. Dauert dieser Wartezustand an, bis sich die USA entschieden haben?

John Hitchins: Ja. Japan etwa bewegt sich im Moment langsam, denn die grossen internationalen Unternehmen kämpfen mit dem starken Yen. Dies zeigt sich auch darin, dass Japan erstmals seit einer Dekade ein Handelsbilanzdefizit ausweisen musste. Die grossen Konzerne sind sehr einflussreich, und sie wollen nicht weg von den japanischen GAAP; sie wollen die Kosten einer Rechnungslegungsumstellung nicht tragen, wenn ihre Exportmargen erodieren. Man wird wohl auf eine Erholung der japanischen Wirtschaft warten müssen, bevor die IFRS aus diesem Land mehr Unterstützung erhalten. Letztlich muss auch Indien an Bord kommen – eine weitere grosse Volkswirtschaft, die den Wechsel herbeiführen muss. Aber ein Blick auf die anderen BRIC-Länder zeigt, dass sie dabei sein werden. Es ist vieles in Schwung geraten. Aber wir reden hier eher von zehn Jahren als von fünf.

Herr Hitchins, wir danken Ihnen, dass Sie sich die Zeit für dieses Gespräch genommen haben.



US GAAP – nach 80 Jahren immer noch bedeutend

Während der vergangenen achtzig Jahre haben sich die US GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) zu einem qualitativ hochstehenden Regelwerk entwickelt, das zweifellos zu den besten der Welt zählt. Angesichts des heterogenen Aufbaus, der sich aus einer Vielzahl an Verlautbarungen, branchenspezifischen Regelungen und Interpretationen zusammensetzt, die über die Jahrzehnte hinweg erlassen wurden, sind die US GAAP indes äusserst komplex. Auch die USA streben eine Harmonisierung von US GAAP und IFRS an, doch der Konvergenzprozess braucht Zeit.

Im Vergleich zu den – prägnanten und recht gut strukturierten – IFRS erscheinen die US GAAP wie ein regulatorisches Puzzle, dessen Teile aus unterschiedlichen Quellen aus verschiedenen Perioden stammen. Die grösste Schwierigkeit besteht darin, sich in der Vielzahl an Einzelvorschriften zurechtzufinden. Diese Heterogenität ist in erster Linie historisch begründet:

Nach der Depression in den Zwanzigerjahren und dem «Schwarzen Dienstag» vom 29. Oktober 1929 verabschiedete der US-Kongress den «Securities Act of 1933». Mit diesem Gesetz wurde die Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) ins Leben gerufen. Aufgetragen wurde ihr die Durchsetzung der Bundeswertpapiergesetze und die Regulierung des Wertpapierhandels. Als die SEC entstand, gab es noch keine Instanz für die Ausarbeitung von Rechnungslegungsstandards. Die SEC hat selbst keine Standards erlassen, sondern diese Aufgabe delegiert: Sie erklärte die Rechnungslegungsnormen des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA), des US-Berufsverbandes der Wirtschaftsprüfer, für verbindlich. Die AICPA schuf zunächst das Committee on Accounting Procedure (1936–1959) als standardsetzende Instanz, danach das Accounting Principles Board (1959–1973). Seit 1973 obliegt diese Aufgabe dem Financial Accounting Standards Board (FASB).

Die Standards der Vorgängerorganisationen blieben, sofern sie nicht geändert oder aufgehoben wurden, jeweils in Kraft, sodass im Laufe der Zeit Tausende von Verlautbarungen (Pronouncements) zusammenkamen. Im Jahr 2009 entschied das FASB, sämtliche US GAAP Pronouncements in der Accounting Standards Codification (ASC) zu

strukturieren. Inhaltlich hat sich dadurch nichts an den US GAAP geändert, doch mit dem ASC wurde zumindest eine themenorientierte, hierarchisch gegliederte Systematik geschaffen, die über ein Online-suchsystem zugänglich ist.

Qualitativ hochstehendes Regelwerk

Von der Zielsetzung her unterscheiden sich US GAAP und IFRS nicht. Beide Standards wollen jenen, die Finanzinformationen aufbereiten, ein qualitativ hochstehendes Regelwerk zur Verfügung stellen; dieses soll den Adressaten der Informationen helfen, ihre Investitions-, Kreditvergabe- und sonstigen Finanzierungsentscheidungen zu treffen. Beide verlangen, dass die veröffentlichten Finanzinformationen gut verständlich dargestellt und im Anhang detailliert erläutert werden. Dabei steht das Bemühen um Transparenz und Vergleichbarkeit im Vordergrund.

Trotz ihrer gemeinsamen Zielsetzung unterscheiden sich die beiden Regelwerke aufgrund ihrer jeweiligen Philosophie erheblich: Während die US GAAP weitgehend regelbasiert sind, orientieren sich die IFRS stärker an Prinzipien. Daraus resultiert eine unterschiedliche Art und Weise, wie die Rechnungslegung gehandhabt wird. Anwender von US GAAP suchen in der Fülle der Regeln nach jenen Fällen, die für die vorliegende Transaktion relevant sind; sie halten nach einer vergleichbaren Situation Ausschau und ziehen diese als Richtschnur für die Behandlung des Geschäftsvorfalles heran. Nach IFRS hingegen wird die Transaktion eher unter grundsätzlichen Aspekten betrachtet, um sie angemessen zu erfassen und zu bewerten.

Konvergenz von US GAAP und IFRS

Seit 2002 arbeiten das FASB und das IASB als Standardsetzer für die IFRS an einer Konvergenz der beiden Regelwerke. Ziel ist es, einen qualitativ hochstehenden globalen Standard zu schaffen. Denn der globale Finanzmarkt verlangt nach einer grenzüberschreitenden Vergleichbarkeit der Finanzberichterstattung. Die Angleichung erweist sich indes als schwierig und zeitaufwendig. Bei einem einzigen neuen Standard, der gemeinsam erarbeitet wird, vergehen oft Jahre zwischen dem Entwurf (Exposure Draft) und der Verabschiedung.

Kompromisse sind der Preis, den ein – auch aus US-Perspektive akzeptabler – Standard verlangt. Für die USA bedeutet das Konvergenzprojekt ein Umdenken nach einer achtzigjährigen Tradition. Die praktischen Schwierigkeiten, die eine Einarbeitung der IFRS in das US-Reporting-System mit sich brächte, zeigt beispielsweise das «Staff Paper» der SEC vom Mai 2011, in dem mögliche Transformationsmethoden diskutiert werden.

Die SEC unterstützt das Konvergenzprojekt nach wie vor. Doch der Elan scheint nachzulassen, wie der Schlussbericht der SEC zum Arbeitsplan für einen globalen Rechnungslegungsstandard (Final Report on Work Plan for Global Accounting Standards) vom 13. Juli dieses Jahres zeigt. Der Bericht enthält keinen aktualisierten Zeitplan, beinhaltet aber eine Reihe von Kritikpunkten an den IFRS und vor allem am Standardsetzer IASB. Diese betreffen etwa Lücken in den IFRS, vor allem bei branchenspezifischen Regelungen, die uneinheitliche Anwendung der IFRS in einzelnen Ländern oder die Governance des IASB.

Ein Grund für die Verzögerung des Konvergenzprojekts liegt im nachlassenden Interesse der Wirtschaft. Die Unternehmen konzentrieren sich derzeit darauf, die Folgen der globalen Finanz- und Schuldenkrise zu meistern und in einem nach wie vor schwierigen Umfeld ihre Geschäftsmodelle neu aufzustellen. Ihr Interesse an einer Umstellung der Rechnungslegung und somit auch die Bereitschaft, die damit verbundenen Kosten zu tragen, halten sich in Grenzen. Hinzu kommen politische Bedenken gegenüber einer möglichen Verlagerung der Entscheidungskompetenz über die Rechnungslegungsnormen vom FASB hin zum IASB. Diese Zurückhaltung wird den Zeitplan noch weiter in Verzug bringen. Doch der Wille, einen gemeinsamen, weltweit

akzeptierten Standard zu schaffen, ist bei den Standardsetzern diesseits und jenseits des Atlantiks grundsätzlich vorhanden.

Anwendung der US GAAP in der Schweiz

Die US GAAP sind in erster Linie ein Standard für US-amerikanische Unternehmen, die an einer US-Börse kotiert sind. Geeignet sind sie auch für Firmen, die ihren Sitz ausserhalb der USA haben, deren Aktien oder Obligationen aber an einer US-Börse gehandelt werden – auch wenn die SEC solchen Unternehmen seit 2007 die Option einräumt, nach IFRS Rechnung zu legen. Umgekehrt erlauben die Börsenregulatoren einiger Länder eine Rechnungslegung nach US GAAP. Auch die SIX Exchange Regulation lässt die US GAAP für die Segmente «Main Standard», «Domestic Standard» und «Standard für Investmentgesellschaften» als Alternative zu den IFRS zu.

Doch nur wenige Gesellschaften machen von dieser Option Gebrauch. Wenn sich ein Unternehmen mit einem Firmensitz ausserhalb der USA für US GAAP entscheidet, dann ist es in der Regel auch an einer US-Börse gelistet. Betrachtet man die – gemessen an der Marktkapitalisierung – 50 grössten Unternehmen der Welt, so zeigt sich: 27 oder 54 % von ihnen erstellen ihre Rechnungslegung nach US GAAP. Doch nur drei dieser Unternehmen haben ihren Sitz ausserhalb der USA.

In der Schweiz legen elf Publikumsgesellschaften, die an der SIX Swiss Exchange primärkotiert sind, nach US GAAP Rechnung; sechs von ihnen gehören zu den 20 SMI-Unternehmen. Die Verordnung zum Rechnungslegungsrecht, die der Bundesrat genehmigt hat, sieht vor, die US GAAP als anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu akzeptieren (Art. 962 revOR).

Die US GAAP nicht unterschätzen

Solange es keinen globalen Standard gibt, bleiben die US GAAP auch für Unternehmen ausserhalb der USA ein relevantes Regelwerk. Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Sie bilden eine Basis, damit Finanzanalysten und Investoren die Abschlüsse von Unternehmen der gleichen Branche vergleichen können. Die bessere Vergleichbarkeit der Resultate ist auch ein Grund, weshalb europäische Firmen mit starker US-Konkurrenz freiwillig US GAAP anwenden.

- Ausländische Tochtergesellschaften von multinationalen US-Unternehmen müssen ihre internen «Reporting Packages» zum Zweck der Konsolidierung nach US GAAP erstellen.
- Den Erstellern von Jahresabschlüssen können die US GAAP als Benchmark dienen, wenn es darum geht, branchenspezifische Besonderheiten in der Rechnungslegung zu berücksichtigen, zumal die IFRS praktisch keine Leitlinien für einzelne Wirtschaftszweige beinhalten.
- Bei transatlantischen Unternehmenstransaktionen ist eine profunde Kenntnis der US GAAP unverzichtbar.

In der Schweiz legen 6 der 20 SMI-Unternehmen nach US GAAP Rechnung.

- Im Rahmen des Konvergenzprojektes fliesst Gedankengut der US GAAP in die IFRS ein. Dieses wird somit auch für Firmen relevant, die nach IFRS Rechnung legen.

Das FASB setzt seine ständige Verbesserung der Rechnungslegungsstandards fort. Im Jahr 2011 wurden zwölf Standards aktualisiert, 2010 waren es 29. Dies zeigt: Es gibt in den USA einen starken Willen, das eigene Regelwerk weiterzuentwickeln – trotz des Bestrebens nach Konvergenz zwischen US GAAP und IFRS.

Was von einem globalen Rechnungslegungsstandard erwartet werden kann.

Ist ein globaler Rechnungslegungsstandard eine Illusion? Keineswegs. Illusorisch wäre allerdings die Erwartung, für jeden Ansatz und jede Bewertung rund um den Globus die bestmögliche Lösung zu haben – zumal nicht immer klar ist, was die bestmögliche Lösung ist. Nehmen wir das Beispiel Goodwill-Abschreibungen. Die internationalen Rechnungslegungsstandards erlauben es nicht, den Goodwill abzuschreiben. In der Sache mögen ebenso viele Gründe für eine solche Praxis sprechen wie dagegen. Entscheidend aber ist der Zwang zur Einheitlichkeit. Sie ermöglicht es den Finanzmarktteilnehmern, die Unternehmensabschlüsse zu vergleichen. Und dieser Vorteil kann mit Blick auf die Kapitalallokation gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Ein international oder gar weltweit anerkannter Standard hat immer auch eine politische Dimension. Und wie in jeder politischen Angelegenheit geht es darum, einen Kompromiss zu finden. Die Geschichte der IFRS und des Konvergenzprojekts, welches das IASB und das FASB seit zehn Jahren verfolgen, zeigt, dass dies in den meisten Fällen gelingt, wenngleich nach harziger Kleinarbeit. In einigen Fällen mag die Kompromissuche scheitern, wie dies derzeit bei einem gemeinsamen Standard für Versicherungen der Fall zu sein scheint. Solange die Unterschiede zwischen den beiden Standards bewusst akzeptiert und auf ein Minimum reduziert werden, können Anwender und Nutzer damit leben.

Sowohl europäische als auch amerikanische Stimmen lassen bisweilen vernehmen, der Preis für einen globalen Standard sei zu hoch. Die IFRS-Anwender fürchten, ihr prinzipienbasiertes Regelwerk werde durch zu viele Detailvorschriften reglementiert. Die Praxis zeigt, dass diese Befürchtung zwar nicht ganz von der Hand zu weisen, aber stark übertrieben ist. Zudem haben die USA hervorragende Standardsetzer, die auf 80 Jahre Erfahrung zurückblicken können. Das FASB verfügt über einen hochqualifizierten Mitarbeiterstab von 175 Personen und bringt wertvolle Ideen in den Standardsetzungsprozess ein. Ganz persönlich habe ich die Erfahrung gemacht, dass mancher Vorschlag aus dem benachbarten Ausland – etwa zum Carve-out für Hedge Accounting bei Banken – weitaus abwegiger ist als Überlegungen aus Übersee.

US-GAAP-Anwender auf der anderen Seite müssen nicht nur von der lieb gewonnenen Gewohnheit Abschied nehmen, für alles eine Regel beziehungsweise einen Präzedenzfall zu haben; sie scheuen auch den zeitlichen und finanziellen Aufwand einer Umstellung ihrer Rechnungslegung. Für die zahlreichen «domestic companies», Unternehmen, die nur in den USA tätig sind, ist der dortige Kapitalmarkt gross genug. Auch multinationale Unternehmen bekommen angesichts der schleppenden Konjunktur und immer schärferer Regulierungen Zweifel, ob die Aussicht auf niedrigere Finanzierungskosten die Umstellungskosten aufzuwiegen vermag. Diese Skepsis reflektiert der im Juli 2012 veröffentlichte «Work Plan for the Consideration of Incorporating International Financial Reporting Standards into the Financial Reporting System for U.S. Issuers» der SEC. Doch das grundsätzliche Bekenntnis der SEC zu einem weltweit anerkannten Standard, und zwar auf der Basis der IFRS, ist ungebrochen.

Globale Finanzmärkte brauchen einen globalen Rechnungslegungsstandard. Und die hohe Akzeptanz der IFRS prädestiniert diese dazu, als Basis dafür zu dienen. Die Ansprüche an diesen Standard dürfen nicht zu hoch gesteckt werden. Elementar sind drei Grundsätze: ein einheitliches Konzept für die «primary statements», also Bilanz, Erfolgsrechnung und Gesamtergebnisrechnung, Geldflussrechnung und Eigenkapitaldarstellung; die einheitliche Erfassung und Bewertung vergleichbarer Transaktionen und ein überzeugendes Konzept für die Offenlegung. Ein globaler Standard muss auch weltweit durchgesetzt werden können. Dazu müsste das Enforcement, also die Durchsetzung, mit dem heute vor allem nationale Behörden betraut sind, einheitlicher strukturiert werden. Denkbar wäre beispielsweise, dass die internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden, IOSCO, mit einer ähnlichen Durchsetzungsmacht ausgestattet wird, wie sie derzeit nur die US-Börsenaufsicht SEC innehat.

Ein globaler Standard ist keine Illusion. Aber er ist nach wie vor eine Vision – eine Vision allerdings, die mit einer konkreten Agenda zur Realität werden wird. Vielleicht nicht in fünf Jahren, wohl aber in zehn.



Peter Eberli
Partner, Wirtschaftsprüfung
peter.eberli@ch.pwc.com

Update

Inhalt

Die eingeschränkte Revision im Aufwind? von Stefan Gerber und Marcel Aeberhard **26**

Zum richtigen Umgang mit «Comment Letters» von Bernhard Bichsel **28**

Eine projektbegleitende Prüfung von Grossprojekten zahlt sich aus von Marc Lahmann **31**

Die eingeschränkte Revision im Aufwind?

Künftig haben mehr Unternehmen das Recht, sich lediglich einer eingeschränkten Revision zu unterziehen. Das Verständnis für diese Revisionsart ist von grundlegender Bedeutung, um die sich bietenden Möglichkeiten optimal zu nutzen.

Am 1. Januar 2008 trat eine umfassende Revision des Gesellschaftsrechts in Kraft. Seither besteht eine rechtsformunabhängige Pflicht zur Abschlussprüfung, deren Art und Umfang an bestimmte Grössenkriterien gekoppelt ist. Unternehmen, welche die gesetzlich definierten Schwellenwerte überschreiten, müssen ihre Jahresabschlüsse einer ordentlichen Prüfung unterziehen, während kleinere Gesellschaften einer eingeschränkten Revision unterstehen. Mit der Möglichkeit der eingeschränkten Revision will der Gesetzgeber KMU administrativ und finanziell entlasten.

Vor- und Nachteile der eingeschränkten Revision

Die eingeschränkte Revision ist weniger umfangreich als die ordentliche. Sie beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und einige wenige Detailprüfungen. Der Prüfer fordert keine Drittbestätigungen ein und nimmt nicht an der Inventur teil. Der reduzierte Prüfungsumfang spiegelt sich auch in einem geringe-

ren Grad der Zusicherung wider: Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht an die Generalversammlung lediglich, dass die Jahresrechnung frei von wesentlichen Fehlern ist. Das Prüfungsurteil ist also negativ formuliert.

Neben dem geringeren Aufwand für die Prüfung der Jahresrechnung bietet das Konzept der eingeschränkten Revision den KMU weitere Vorteile:

Die ordentliche Revision hat in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards (PS) zu erfolgen, die periodisch an die International Standards on Auditing (ISA) angepasst werden müssen. Hingegen ist für die eingeschränkte Revision allein der Schweizer «Standard zur Eingeschränkten Revision» massgebend. Dadurch hat eine Abkoppelung der eingeschränkten Revision von den immer komplexer werdenden internationalen Prüfungsstandards stattgefunden. Die überwältigende Mehrheit der Unternehmen in der Schweiz ist dem KMU-Sektor zuzurechnen. Es wäre übertrieben, wenn auch die Abschlussprüfung dieser Firmen nach den PS zu erfolgen hätte. Die Zweiteilung der Revisionsart trägt somit der Schweizer Unternehmenslandschaft Rechnung.

In der Praxis zeigt sich oft, dass mittelgrosse Unternehmen eine unverminderte Qualität an Revisions- und Beratungsleistungen erwarten. So ist die Revisionsstelle gerade

für KMU auch während des Geschäftsjahres häufig die erste Anlaufstelle für Fragen der Rechnungslegung, der Mehrwertsteuer oder zu Sozialversicherungen. Diesem Bedürfnis hat der Gesetzgeber insofern Rechnung getragen, als für die eingeschränkte Revision weniger weitgehende Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle gelten. Die Unternehmen können unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Dienstleistungen beziehen, welche die Revisionsstelle im Falle einer ordentlichen Revision nicht erbringen darf.

Das Konzept birgt freilich auch Nachteile: Die eingeschränkte Revision beinhaltet keine Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) durch einen unabhängigen Dritten. Folglich kann die Revisionsstelle auch keine Empfehlungen und Verbesserungsmöglichkeiten für das IKS aufzeigen.

Zudem sieht die eingeschränkte Revision keine umfassende Berichterstattung an das Leitungsorgan, sondern nur eine beschränkte Berichterstattung an die Generalversammlung über festgestellte Gesetzesverstösse vor.

Tatsächliche Akzeptanz versus grössere Erwartungslücke

In der Fachliteratur wurde darauf hingewiesen, dass eine Zweiteilung der Revision die Gefahr birgt, dass sich die Erwartungslücke (expectation gap) vergrössere. In der Tat könnte der Berichtsempfänger ein höheres Mass an Sicherheit erwarten, als die eingeschränkte Revision tatsächlich zu leisten vermag. Diese Kritik ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Schweizer Modell einer zweigeteilten Abschlussprüfung mit abgestufter Prüfungssicherheit bislang einzigartig ist.



Stefan Gerber
Partner, Wirtschaftsprüfung
stefan.gerber@ch.pwc.com



Marcel Aeberhard
Director, Wirtschaftsprüfung
marcel.aeberhard@ch.pwc.com

Nach nunmehr vier Jahren Praxiserfahrung lässt sich feststellen, dass sich die eingeschränkte Revision am Markt etabliert hat. Die negative Zusicherung im Revisionsbericht scheint sowohl bei den revidierten Unternehmen wie auch bei den Banken und weiteren Berichtsempfängern akzeptiert zu sein.

Die Attraktivität des Konzepts zeigt sich auch darin, dass die EU-Kommission die Idee einer auf die KMU zugeschnittenen Form der Prüfung («Begrenzte Prüfung») aufgegriffen hat.

Neue Optionen dank höherer Schwellenwerte

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurden die gesetzlichen Schwellenwerte zur Durchführung einer ordentlichen Revision erhöht (vgl. Beitrag Seite 5). Dies eröffnet zahlreichen mittelgrossen Unternehmen, die bislang der ordentlichen Revision unterlagen, die Möglichkeit der eingeschränkten Revision. Ihnen stellt sich die Frage nach der richtigen und angemessenen Prüfung. Soll künftig auf die Vorteile einer ordentlichen Revision verzichtet werden? Soll insbesondere eine unabhängige Beurteilung des internen Kontrollsystems entfallen? Welche Prüfungsart ist der Risikosituation und dem Geschäftsumfang angemessen? Je nach Gewichtung der unternehmerischen Ziele, des erwarteten Mehrwerts und der (Informations-)Bedürfnisse sind verschiedene Varianten der Auftragserteilung an die Revisionsstelle denkbar:

Variante 1: Beibehaltung der ordentlichen Revision: Beim sogenannten Opting-up erfolgt unverändert eine ordentliche Prüfung mit positiv formuliertem Testat. Es zeichnet sich ab, dass vor allem eigenständige, also nicht in einen Konzern eingebundene, mittelgrosse Unternehmen zu dieser Lösung tendieren.

Variante 2: eingeschränkte Revision und Prüfung der Jahresrechnung ohne IKS:

Wenn der Verwaltungsrat zusätzliche Sicherheit durch ausgedehntere Prüfungshandlungen wünscht, besteht die Möglichkeit, neben der eingeschränkten Revision (mit der Berichterstattung an die Generalversammlung) eine zusätzliche Prüfung der Jahresrechnung mit einem positiv formulierten, an den Verwaltungsrat gerichteten Prüfungsurteil durchzuführen. Auf eine Bestätigung der IKS-Existenz und die diesbezügliche umfassende Berichterstattung wird verzichtet.

Variante 3: eingeschränkte Revision und freiwillige Prüfung der Existenz des IKS oder ausgewählter Teilbereiche des IKS:

Möchte der Verwaltungsrat zusätzliche Sicherheit im Hinblick auf das IKS gewinnen, kann neben der eingeschränkten Revision (mit der Berichterstattung an die Generalversammlung) eine freiwillige Prüfung der IKS-Existenz mit der entsprechenden umfassenden Berichterstattung an den Verwaltungsrat durchgeführt werden. Alternativ zur Prüfung der reinen Existenz kann auch eine Prüfung der Wirksamkeit ausgewählter Teilbereiche des IKS erfolgen.

Variante 4: eingeschränkte Revision und Festlegung eines zusätzlichen Schwerpunktthemas:

Denkbar ist auch, dass der Verwaltungsrat in ausgewählten Bereichen mehr Sicherheit gewinnen oder Verbesserungspotenziale ermitteln möchte. In solchen Fällen können zusätzlich zur eingeschränkten Revision Prüfungshandlungen zu einem jährlich neu festgelegten Schwerpunktthema mit der entsprechenden Berichterstattung an den Verwaltungsrat erfolgen.

Fazit

Um die für sie richtige Art der Revision zu wählen, sollten die Unternehmen ihre tatsächlichen Bedürfnisse und individuellen Risiken analysieren. Vor diesem Hintergrund sollten sie die Vor- und Nachteile der eingeschränkten und der ordentlichen Revision – möglichst gemeinsam mit der Revisionsstelle – gegeneinander abwägen. Zudem gibt es nicht nur ein Entweder-oder. Die eingeschränkte Revision bildet vielmehr eine gute Basis, um mit ergänzenden freiwilligen Prüfungshandlungen den Prüfungs- und Beratungsumfang flexibel an die (Informations-)Bedürfnisse des Unternehmens anzupassen.

Zum richtigen Umgang mit «Comment Letters»

Die Aufsichtstätigkeit der Börse hilft, die Qualität der Rechnungslegung zu steigern. Abklärungen durch die SIX Exchange Regulation können für Unternehmen aber belastend sein. Es gilt, Beanstandungen vorzubeugen und, falls sie doch eintreffen, richtig zu reagieren und zu kommunizieren.

Unternehmen, deren Aktien an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert sind, müssen die Anleger transparent informieren. Die Prinzipien des Anlegerschutzes sind im Börsengesetz verankert und im Kotierungsreglement umgesetzt. In diesem Zusammenhang veröffentlichen Emittenten ihre Halbjahres- und Jahresabschlüsse nach anerkannten Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder Swiss GAAP FER.

Die SIX Exchange Regulation agiert als Aufsichtsorgan der Börse und setzt die Regeln durch. In der Rechnungslegung umfasst diese Tätigkeit die periodische Durchsicht der Abschlüsse der Emittenten. Ergeben sich keine Hinweise auf Verstösse, wird dies dem Emittenten in Form eines «Direct Comment Letter» mitgeteilt. Die Durchsicht kann aber auch zu Fragen führen, welche die SIX Exchange Regulation den Emittenten als Teil einer «Vorabklärung» stellt. Eine Vorabklärung kann mit einem «Comment Letter», der «Empfehlungen und erwartete Verbesserungen für den nächsten zu publizierenden Abschluss» beinhaltet, enden. Vermuten die Untersuchungsorgane der Börse einen grösseren Fehler, eröffnen sie eine Untersuchung, die mit einer Einigung, einer Sanktion oder vor dem Schiedsgericht enden kann (siehe Grafik auf Seite 30).

Ähnliche Prozesse sind auch international etabliert. Diese Durchsetzungstätigkeit leistet einen wichtigen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden Berichterstattung zugunsten der Investorengemeinde. So sind grobe Fehler wie das Fehlen einer Bilanz oder Geldflussrechnung heute kaum mehr denkbar. Die steigende Komplexität der wirtschaftlichen Transaktionen und deren Abbildung in der Rechnungslegung führen indes zu andersartigen Schwierigkeiten. Die Beanstandungen der SIX Exchange Regulation betreffen sehr unterschiedliche Gebiete. Zu den wiederkehrenden Themen gehören Bewertungs- und Ermessensfragen, beispielsweise zum Anlagevermögen oder zu Rückstellungen, sowie die Darstellung der Erfolgs- oder Geldflussrechnung. Genau diese Punkte werden auch international betrachtet am häufigsten moniert.

Quintessenz: Auf Fragen der SIX Exchange Regulation sollten die Unternehmen klare, fachlich korrekte und ehrliche Antworten geben.

Die Durchsetzbarkeit stösst auch an ihre Grenzen, beispielsweise wenn sich die Rechnungslegung stark an den Einschätzungen des Managements orientiert oder wenn die Standards eher «unverbindlich» abgefasst sind, wie dies etwa bei der Segmentberichterstattung der Fall ist. Seit Kurzem unterliegen auch die Abschlüsse von Banken und Versicherungen der Aufsichtstätigkeit. Daher ist zu erwarten, dass die Einhaltung der spezifischen Normen für diese Branchen in den Vordergrund rücken werden.

Prävention: minimale Risiken, hohe Qualität

Grundsätzlich versuchen alle Unternehmen, die Standards einzuhalten. Die Komplexität der Vorgaben, insbesondere jene der internationalen Standards, stellt kleinere Organisationen manchmal vor Schwierigkeiten. Was ist zu tun? Bereits bei der Erstellung des Abschlusses sollten folgende Punkte beachtet werden:

Kommunikation der SIX Exchange Regulation beachten

Die SIX Exchange Regulation veröffentlicht regelmässig «Schwerpunkte für die Jahresabschlüsse» und weist so auf jene Gebiete hin, die sie bei der Durchsicht der kommenden Abschlüsse genau unter die Lupe nehmen will. Im IFRS-Rundschreiben veröffentlicht der Regulator zudem die wichtigsten Punkte aus den «Comment Letters». Finanzabteilungen sollten die entsprechenden Themen mit Blick auf das eigene Unternehmen detailliert analysieren und gegebenenfalls Massnahmen einleiten.

Konsistenz in der Kommunikation

Als Teil der Qualitätssicherung sollten die Finanzabteilungen den Abschluss auf Unstimmigkeiten mit der übrigen Unternehmenskommunikation hin überprüfen; im besten Fall streben sie eine integrierte Berichterstattung an. Die Finanzverantwortlichen könnten etwa folgende Fragen stellen:

- Ist die Abgrenzung der Segmente konsistent mit der Art und Weise, wie wir unsere Zahlen an der Medienkonferenz präsentieren und wie wir unsere Organisation im Geschäftsbericht und auf der Website darstellen?

- Inwiefern sollten wir eine Medienmitteilung zur Schliessung unseres Geschäftsbereichs in Nordeuropa auf «discontinued operations» (nicht fortgeführte Aktivitäten) hin untersuchen?
- In der Bilanzkonferenz spricht der Verwaltungsratspräsident von einem schwierigen Marktumfeld, und externe Analysten sehen uns in einer bedrängten Position. Ist der «Impairment Test» (Werhaltigkeitstest), der von einem deutlichen Wachstum ausgeht, mit dieser Lageeinschätzung vereinbar?

Neuerungen in der Rechnungslegung

Neuerungen in der Rechnungslegung bringen meist zusätzliche Herausforderungen für die Abschlusserstellung mit sich. Es ist wichtig, frühzeitig ein profundes Verständnis für solche Änderungen zu entwickeln, sodass allenfalls notwendige Daten rechtzeitig konzernweit beschafft werden können – zumal die Vorjahreszahlen in der Regel ebenfalls angepasst werden müssen.

Branchenpraxis

Ein Vergleich der Rechnungslegungspraxis (Accounting Policies) innerhalb der Branche kann gegebenenfalls auch Rückschlüsse auf Risiken in der eigenen Rechnungslegung ergeben. Wenn die Mitbewerber beispielsweise die Umsätze nach anderen Modellen erfassen, empfiehlt es sich, die eigene Praxis zu hinterfragen.

Signifikante Transaktionen, wesentliche Einschätzungen

Signifikante einmalige Transaktionen wie Unternehmenszusammenschlüsse oder wesentliche Einschätzungen (etwa Impairment Tests) sind mittlerweile an der Tagesordnung. Erstellt ein Unternehmen eine aussagekräftige Dokumentation als Teil des Abschlusses, erleichtert dies eine allfällige spätere Kommunikation mit der Börse massgeblich.



Bernhard Bichsel
Senior Manager, Wirtschaftsprüfung
bernhard.bichsel@ch.pwc.com

Zielsetzungen für den Umgang mit Fragen der SIX Exchange Regulation

Was aber, falls die SIX Exchange Regulation – trotz aller Prävention – eine Vorabklärung einleitet und Fragen stellt?

Erfahrungsgemäss ist die Zielsetzung, Abklärungen der SIX Exchange Regulation vollständig zu vermeiden, nicht realistisch. Im heutigen Umfeld, in dem eine «true and fair view» gefordert ist, werden Informationen verdichtet; komplexe Fragestellungen sind zum Normalfall geworden, und der oft bestehende Interpretationsspielraum verlangt Ermessensentscheidungen. Zudem ist kein Unternehmen gegen Fehler gefeit. Aus Sicht des Regulators gibt es also genügend Gründe, Fragen zu stellen.

Eine bessere Zielsetzung ist es, auf eine Vorabklärung der Börse unverzüglich und konsequent zu reagieren. Konkret sollte angestrebt werden, mit einer klaren, fachlich korrekten und ehrlichen Antwort alle erbetenen Angaben zu liefern. Bei einem solchen Vorgehen stehen die Chancen gut, dass sich eine zweite Fragerunde erübrigt.

Gelangt das Unternehmen zum Schluss, dass sich ein Fehler eingeschlichen hat, empfiehlt es sich, auch damit transparent umzugehen. Ist der Fehler wesentlich, ist dies zwar unangenehm, aber es liegt im Interesse aller Beteiligten, die Situation möglichst rasch zu

bereinigen. So können die Investoren schnell informiert werden, und das Unternehmen kann die korrigierten Angaben in den nächsten Abschluss einfließen lassen.

Konkreter Umgang mit Abklärungen der SIX Exchange Regulation

Abklärungen können verschiedene Gebiete betreffen. Zudem ist es üblich, dass die Börse gewisse Unterlagen einsehen will. Die übliche Frist für eine Antwort beträgt zwei Wochen; in begründeten Fällen gewährt die SIX Exchange Regulation maximal zwei Wochen Fristverlängerung.

Für Finanzverantwortliche hat es sich bewährt, eine spezielle Taskforce einzuberufen oder ein Projekt zu lancieren, um die Fragen rasch und umfassend zu analysieren und die richtigen Antworten zu entwerfen. Dabei ist es wichtig, das Topmanagement einzubeziehen. Neben dem CFO, den Verantwortlichen für Accounting und Recht, empfiehlt es sich, auch den Vorsitzenden des Audit Committee zu involvieren.

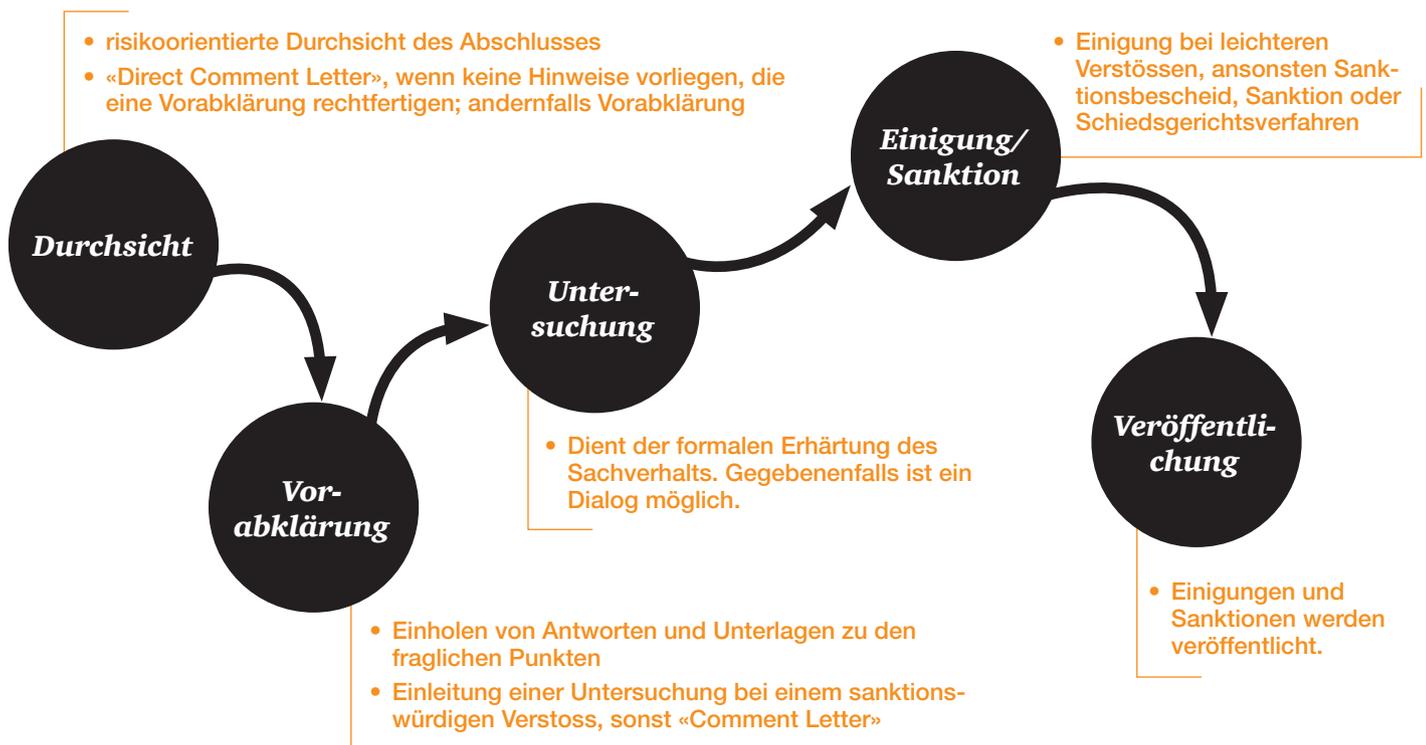
Darüber hinaus ist es von Vorteil, den externen Prüfer um Rat zu fragen. Wirtschaftsprüfer haben viel Erfahrung im Umgang mit Abklärungen, die für die fachtechnischen Abteilungen des Unternehmens von Nutzen sind. Sie können eine Vielzahl an Tipps abgeben und helfen, die Antworten an die SIX Exchange Regulation «wasserdicht» zu formulieren.

Das Durchsetzungskonzept der SIX Exchange Regulation ist differenziert: Geringfügige Punkte hält sie in «Comment Letters» fest; liegt ein wesentlicher Fehler vor, leitet sie eine Untersuchung ein. Auch in gravierenden Fällen sollte unbedingt der Dialog mit der Börse gesucht werden, um ein Verfahren möglichst kurz zu halten und wenig Ressourcen – auf der Seite des Unternehmens wie der Börse – zu binden.

Bei Meinungsverschiedenheiten sollte das Unternehmen selbstverständlich seine eigene Sicht vertreten, sofern diese begründet und fachtechnisch vertretbar ist. Gerade wenn es um Einschätzungen des Managements in Ermessensfragen geht, dürfte dies öfters der Fall sein.

Fazit

Fragen des Regulators gehören heute zum Alltag der Rechnungslegung. Um Beanstandungen der SIX Exchange Regulation vorzubeugen, hilft es, aktuelle Entwicklungen und branchenspezifische Themen zu beachten. Auch eine in sich stimmige unternehmensinterne Kommunikation dient der Prävention. Eine gute Dokumentation ist im Falle einer Abklärung wertvoll. Ferner hat es sich bewährt, rasch die richtigen Parteien mit einzubeziehen, um eine State-of-the-Art-Antwort auf die ersten Fragen einzureichen. Dies hilft dem Unternehmen, dem Regulator und damit letztlich dem Investor.



Eine projektbegleitende Prüfung von Grossprojekten zahlt sich aus



Marc Lahmann
Senior Manager, Wirtschaftsprüfung
marc.lahmann@ch.pwc.com

Zahlreiche Grossprojekte sind bereits in der Anfangsphase zum Scheitern verurteilt. Eine projektbegleitende Prüfung hilft, Risiken zu erkennen und zu vermeiden. Sie schützt die Investitionen in strategische Grossprojekte und trägt dazu bei, die Projektziele zu erreichen.

Das Geschäftsumfeld ist von ständigem Wandel geprägt. Begriffe wie Agilität, Transformation, Standardisierung und Automatisierung gelten als elementare Erfolgsfaktoren für eine wirksame, wertorientierte und nachhaltige Unternehmensstrategie.

Zur Umsetzung ihrer Strategien investieren die Unternehmen gewaltige Summen. Diese fliessen einerseits in umfangreiche technische Neuerungen, um die Geschäftsprozesse zu flexibilisieren, die Kosten zu senken und die Effizienz zu verbessern. Andererseits zielen die Investitionen auf Wachstums-, Infrastruktur- oder Forschungsprogramme zur Steigerung der Marktattraktivität.

Um ihre strategischen und operativen Ziele möglichst rasch zu verwirklichen, initiieren viele Unternehmen Grossprojekte, die in erheblichem Ausmass finanzielle und personelle Ressourcen binden.

Finanzielle Mittel und Mitarbeiter werden über Monate oder sogar Jahre hinweg in Grossprojekten eingesetzt. Dennoch «vergessen» viele Unternehmen, eine projektbegleitende Prüfung durchzuführen, die Aufschluss darüber gibt, ob die Investitionen geschützt sind und der erwartete Projektnutzen (Return on Investment) nachhaltig erzielt wird. Dies, obwohl zahlreiche Studien belegen,

dass Grossprojekte häufig nicht oder in nur unzureichendem Masse die Resultate erbringen, die man sich von ihnen erhofft hat. Manchen Schätzungen zufolge erreicht nicht einmal die Hälfte aller Projekte die angestrebten Projektziele. Diese Misserfolge vernichten nicht nur Geld, sondern entmutigen auch die in das Projekt eingebundenen Personen. Mitarbeiter und wesentliche Stakeholder des Projekts, die ihren Teil der Arbeit gewissenhaft erfüllt haben, sind nicht mehr motiviert, an zukünftigen Projekten teilzunehmen oder in solche zu investieren. Eine Kultur des Misstrauens gegenüber Projekten ist die Folge.

Wieso scheitern so viele Grossprojekte?

Die Ursachen für den Misserfolg von Grossprojekten sind mannigfaltig. Der Erfahrung von PwC zufolge scheitern die meisten Projekte bereits in der Anfangsphase: bei der strategischen Entscheidung, an der Definition des «Business Case» und bei der Auswahl der geeigneten Projektpartner und Projektüberwachungsorgane.

Ein Grossprojekt ist ein einmaliges Vorhaben mit einem definierten Anfangs- und Endpunkt mit dem Ziel, einen bestimmten Projektnutzen zu erreichen. Zudem erfordert die Grösse, dass ein solches Projekt innerhalb einer eigenständigen Projektorganisation – mit Unterstützung spezieller Projektressourcen – abgewickelt wird. Für die Klassifizierung als Grossprojekt ist nicht die Grösse des Unternehmens oder das Projektvolumen in einer beliebigen Währung entscheidend, sondern der Umfang und die Komplexität im Verhältnis zu anderen Projekten des Unternehmens.

Projekte scheitern, weil von Anfang an vage oder unrealistische Ziele gesetzt werden, weil in kritischen Situation zu spät reagiert wird, weil Warnsignale unterdrückt und Stakeholder nicht gehört werden oder weil notwendige Projektmanagementmethoden nicht angewendet werden.

Solche Fehler resultieren häufig daraus, dass es an Vorstellungskraft für die Projektrisiken mangelt oder dass zu wenig Wissen vorhanden ist, wie Projektrisiken entstehen, wie sie identifiziert und vermieden werden können. Dies gilt für die Ebenen der Entscheidungsträger, der Projektmitarbeiter und involvierter Dritter. Häufig sind hochrangig besetzte Gremien und Entscheidungsträger nicht

vollständig über wesentliche Projektrisiken informiert oder mit der Komplexität der Risikovielfalt von Grossprojekten nahezu überfordert.

Bisweilen werden die Weichen für ein Projekt schon von Beginn an in eine risikofreudige Fahrtrichtung gestellt, und zwar meist unbewusst. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Unternehmen Verträge mit Projektpartnern abschliesst, die zum Teil ein grosses finanzielles Risiko tragen, ohne die daraus entstehenden Risiken unabhängig zu evaluieren. Die Schlüsselrisiken, die häufig zu beobachten sind, lassen sich in die drei Kategorien «allgemeine Projektrisiken», «Stakeholder-Risiken» und «Qualitätsrisiken» unterteilen.

Warum ist eine unabhängige Projektbegleitung so wichtig?

Die Identifikation und Interpretation von Schlüsselrisiken von Grossprojekten, insbesondere in der Anfangsphase, in der das Ende noch fern und die Zeit unbegrenzt erscheint, ist für die Entscheidungsträger nicht immer einfach. Involviert sind in der Regel die Geschäftsleitung, Projektsponsoren, die Mitglieder des Projektsteuerausschusses oder auch der Verwaltungsrat als unabhängiges Überwachungsorgan der Geschäftsleitung.

Regelmässig stehen ihnen nur begrenzte Informationen zur Beurteilung der Risikosituation zur Verfügung. Des Weiteren ist es den wenigsten Entscheidungsträgern möglich, die ihnen von internen oder externen Projektstellen zur Verfügung gestellten Informationen auf ihre Richtigkeit und Verlässlichkeit hin zu validieren. «Vertrauen» ist häufig die meist angewandte Methode, um die Komplexität des Überwachungsprozesses zu bewältigen.

Gerade in einem derartigen Umfeld wird das entgegengebrachte Vertrauen jedoch oft enttäuscht oder missbraucht. Denn externe Projektmanager und Projektpartner verfolgen häufig eigene Interessen und Ziele, wenn ein Projekt in unruhige Gewässer gerät. Stehen für sie die fristgerechte und die gemäss dem vereinbarten Leistungsumfang zu erreichende Fertigstellung des Projektes als Erfolgskriterien im Vordergrund, so werden sie so spät wie möglich auf Risiken hinweisen, die ihre eigenen Erfolgskriterien beeinflussen könnten.

Die Gefahr liegt auf der Hand: Wird der Erfolg von externen – opportunistisch handelnden – Projektpartnern mithilfe klassischer Instrumente wie Projekt-, Zeit- und Kostenpläne gemessen und nicht durch eine unabhängige Stelle überwacht, so werden Externe vor allem darauf bedacht sein, ihre Vorgaben einzuhalten. Ansonsten wären ihre Erfolgsprämien gefährdet. Risiken, die einen Einfluss auf die Erfolgsprämien haben, könnten daher bis kurz vor dem Zeitpunkt ihres Eintritts vor der nächsten Instanz verborgen bleiben, als vernachlässigbar dargestellt und in Eigenregie behandelt werden.

Schlüsselrisikobereiche von Grossprojekten

| Allgemeine Projektrisiken | Stakeholder-Risiken | Qualitätsrisiken |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Projektinitiierung und -planung: <ul style="list-style-type: none"> • Business Case • Projektumfang und Projektziele • Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten • Planung und Zeitpläne • Genehmigungsprozess | Projektstakeholder: <ul style="list-style-type: none"> • Interessenkonflikte • Erwartungshaltungen • Unterstützung des Topmanagements • Passivität • Kommunikation Projektmitarbeiter: <ul style="list-style-type: none"> • Prioritätensetzung • Qualifikation • Erfahrung • Entscheidungskompetenz • Kommunikation • Zusammenarbeit | Qualitätssicherung: <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssicherungsfunktion • Einbindung von Endnutzern • Verantwortlichkeiten • Testmanagement • Fehleranalyse Anforderungsmanagement: <ul style="list-style-type: none"> • Definition • Genehmigungsprozess • Erweiterung des Projektumfangs • Change Management |
| Projektmanagement: <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz • Führung und Kommunikation • Controlling und Reporting • Projektüberwachung • Zeit- und Kostenmanagement | | Technologie: <ul style="list-style-type: none"> • Evaluation und Auswahl • Kenntnis und Erfahrung • Technische Fähigkeiten und Ressourcen • Integration und Schnittstellen |

Worin liegt der Nutzen einer projektbegleitenden Prüfung?

Eine projektbegleitende Prüfung beugt solchen Gefahren vor. Sie unterstützt die Entscheidungsträger vom Zeitpunkt der Projektentscheidung bis zur Messung des Projektnutzens nach Fertigstellung des Projektes. Als unabhängiges Projektüberwachungsorgan begleitet sie die Projektgremien während des gesamten Projektlebenszyklus, indem sie beispielsweise regelmässig und transparent mit dem Steering Committee kommuniziert.

Mit einer projektbegleitenden Prüfung lassen sich die Schlüsselrisiken frühzeitig identifizieren. Aus der Analyse können Handlungsempfehlungen zur Reduktion des Risikoanmasses an die Projektgremien abgeleitet werden. Dadurch erlangt das Projekt einen dauerhaften Investitionsschutz, sodass die von den Projektsponsoren erwarteten Ergebnisse erreicht und die Stakeholder zufriedengestellt werden können.

Die projektbegleitende Prüfung beinhaltet nicht nur eine unabhängige Identifikation und Überwachung der Projektrisiken, sondern auch Lösungsvorschläge für das Risikomanagement sowie ein transparentes und verständliches Berichtswesen. Auf diese Weise können während jeder Phase des Projekts die für die Entscheidungsträger und Projektsponsoren wichtigen Ergebnisse klar aufgezeigt werden.

Unternehmen, die sich für eine projektbegleitende Prüfung ihrer Grossprojekte entscheiden, sollten die folgenden Grundsätze beachten:

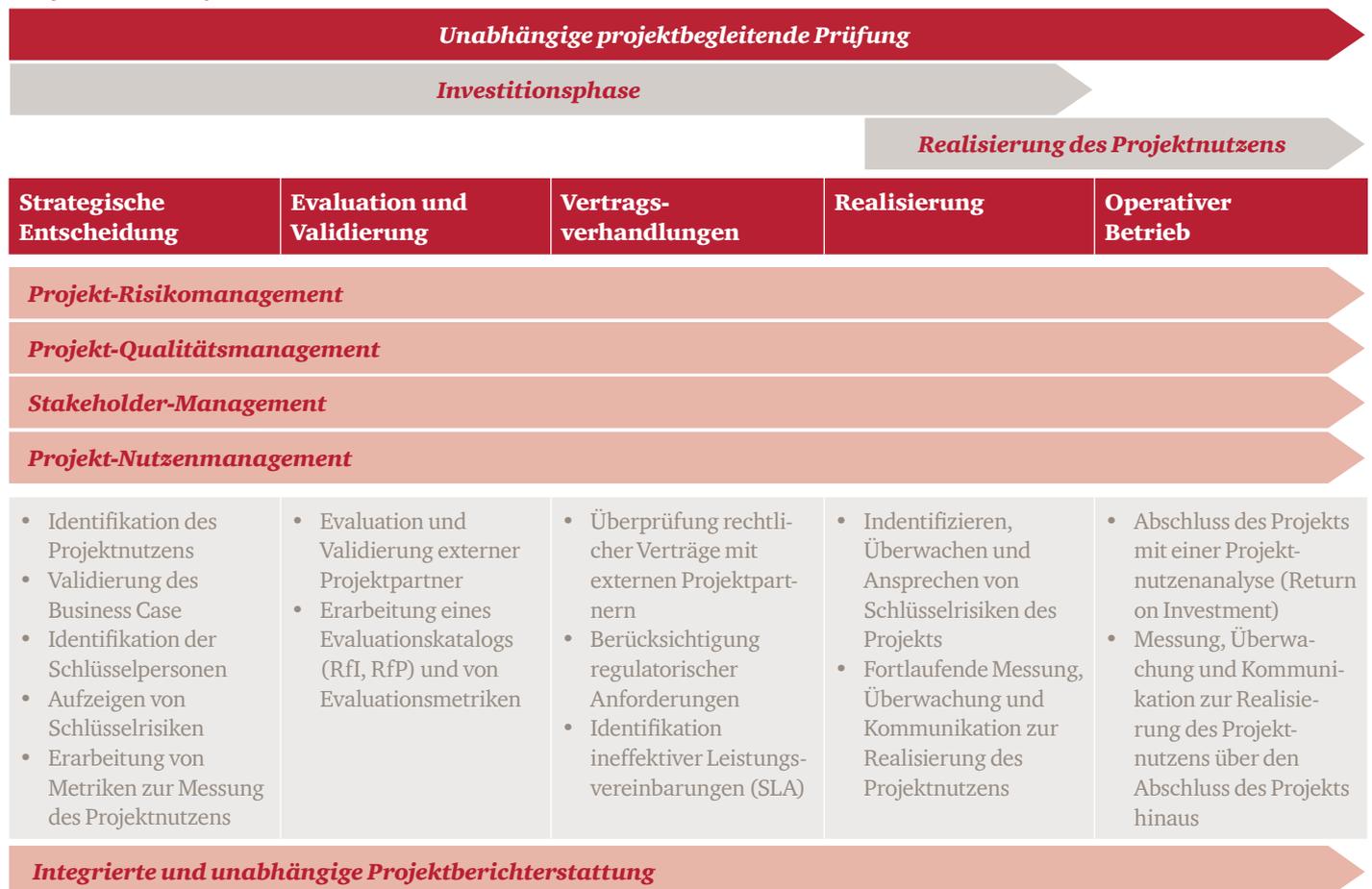
- Eine integrierte und unabhängige projektbegleitende Prüfung, die durch die interne Revision oder von externen Spezialisten durchgeführt werden kann, sollte bereits bei der strategischen Entscheidung (Auswirkung der Entscheidung auf das Unternehmensrisiko), der Auswahl der externen Projektpartner (unabhängige Evaluierung von Projektpartnern) und bei den Vertragsverhandlungen (unabhängige Beurteilung von Vertragsrisiken) mitwirken.

- Die frühe Einbindung eines internen oder externen Projektüberwachungsorgans hilft den Entscheidungsträgern und Projektsponsoren, Schlüsselrisiken rechtzeitig zu identifizieren und Massnahmen zur Risikokontrolle zu erarbeiten, die unabhängig von den Zielen der involvierten externen Projektpartner sind.
- Eine abgestimmte Zusammenarbeit mit einem externen Projektüberwachungsorgan ermöglicht es, die internen Projektüberwachungsorgane (z.B. interne Revision, Risikomanagement und Compliance) frühzeitig über Projektrisiken aufzuklären und dafür zu sensibilisieren. Des Weiteren befähigt eine solche Kooperation die internen Projektüberwachungsorgane, das aus der Zusammenarbeit erlangte Wissen in Folgeprojekten eigenständig und wirksam anzuwenden.

Fazit

Mit einer integrierten, unabhängigen projektbegleitenden Prüfung kann nachhaltig sichergestellt werden, dass der angestrebte Projektnutzen im gesamten Umfang erreicht wird und die Investitionen in das Projekt wirkungsvoll geschützt sind.

Projektlebenszyklus





Revisionsqualität heute und morgen.

Die Broschüre soll allen Kapitalmarktteilnehmern einen Einblick in das Qualitätsmanagement von PwC gewähren. Sie richtet sich auch an die Öffentlichkeit, die sich verstärkt mit der Dynamik der Kapitalmärkte auseinandersetzt. PwC legt dar, was sie heute unternimmt, um eine konstant hohe Prüfungsqualität zu gewährleisten, geht auf laufende Verbesserungen ein und richtet den Blick nach vorne.



A practical guide to new IFRSs for 2012

Für das Jahr 2012 gibt es nur wenige IFRS-Änderungen. Das IASB beschäftigt sich jedoch mit einer Reihe von Standards, die voraussichtlich Ende 2015 in Kraft treten werden, teilweise aber vorzeitig angewandt werden können. Der Leitfaden umreist – in Form von Fragen und Antworten – die Anforderungen der abgeänderten und der in Kürze zu erwartenden Standards an die Rechnungslegung.



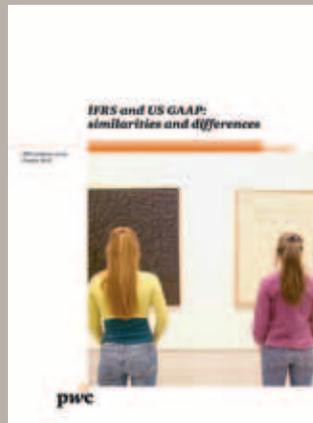
Illustrative consolidated financial statement for 2012 year ends

Diese Publikation schildert die konsolidierte Finanzberichterstattung für eine fiktive Produktions-, Grosshandels- und Einzelhandelsgruppe. Sie basiert auf den Rechnungslegungsvorschriften und Interpretationen nach IFRS, die für die Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2012 beginnen, massgebend sind.



Gemeinsamkeiten und Unterschiede: IFRS für KMU – IFRS – Swiss GAAP FER Ausgabe 2010/11

Die Publikation richtet sich an alle, die die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Regelwerke IFRS für KMU, IFRS und Swiss GAAP FER verstehen wollen. Die Gegenüberstellung folgt einem praxisorientierten Ansatz und ist thematisch gegliedert. Ihr tabellarischer Aufbau ermöglicht dem Leser einen unmittelbaren Vergleich der Standards.



IFRS and US GAAP: similarities and differences IFRS readiness series, October 2012

Die Publikationsreihe «IFRS readiness» vermittelt den Lesern ein tiefgehendes Verständnis der Hauptunterschiede zwischen IFRS und US GAAP. Sie vergleicht die Vorschriften der Standards umfassend und übersichtlich. Die einleitende Diskussion der aktuellen Ausgabe widmet sich den Änderungen, denen sich die US-Finanzberichterstattung angesichts des Konvergenzprojektes gegenüberstellt.



Sie können das Buch direkt via www.schulthess.com/finanzberichterstattung bestellen (Kosten CHF 118.– inkl. MWST).

Finanzberichterstattung Systematischer Überblick für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Das Buch gibt einen Überblick darüber, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung, die interne Revision und die externe Revisionsstelle für die Finanzberichterstattung haben. Die Autoren, drei Partner von PwC Schweiz, stellen die Finanzberichterstattung nach den in der Schweiz verbreiteten Rechnungslegungsstandards OR, Swiss GAAP FER und IFRS systematisch dar.

Bestellformular

Leserservice

Ich bestelle (kostenlos):

- Revisionsqualität heute und morgen.
 Deutsch Französisch
- A practical guide to new IFRSs for 2012 (Englisch)
- Illustrative consolidated financial statement for 2012 year ends (Englisch)
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede: IFRS für KMU – IFRS – Swiss GAAP FER
Ausgabe 2010/11
 Deutsch Englisch
- IFRS and US GAAP: similarities and differences
IFRS readiness series, October 2012 (Englisch)

Meine Adresse (bitte ausfüllen bzw. Visitenkarte beilegen):

Name: _____ Vorname: _____

Firma: _____ Funktion: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Bitte kopieren Sie den Talon, und senden Sie ihn an:
PricewaterhouseCoopers AG, Sonja Jau, Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich,
Fax +41 58 792 18 65, oder per E-Mail: sonja.jau@ch.pwc.com

